

19. Territorienbildung in Franken im 14. Jahrhundert*

VON HANNS HUBERT HOFMANN

Der Versuch, im Rahmen einer Reihe von Tagungen, die »verfassungsgeschichtlichen Problemen des Reiches im 14. Jahrhundert« gewidmet sind, die Territorienbildung in Franken zu charakterisieren, kann sich vorerst lediglich vornehmlich auf eigene Quellauszüge¹⁾, Aufzeichnungen und Druckveröffentlichungen des Verfassers²⁾ stützen, da umfassendere Auswertungen des ebenso reichen wie weit verstreuten, zumeist noch unedierten Quellenmaterials und des nicht minder diffusen Schrifttums aus zeitlichen

*) Textfassung des auf der Frühjahrstagung des KONSTANZER ARBEITSKREISES auf der Reichenau am 3. April 1968 stark gekürzt gehaltenen Vortrags, in Stil und Diktion unverändert. Die Diskussionsergebnisse dieser Tagung konnten nur teilweise eingearbeitet werden, da ich nicht an der gesamten Tagung teilnehmen konnte. Den Herren Prof. Drs. BOECKENFÖRDE, BOSL, METZ, PETRI, PFEIFFER und vor allem SCHLESINGER bin ich dabei zu besonderem Dank verpflichtet. Der Apparat ist auf die notwendigste weiterführende Literatur beschränkt. – Zuerst veröffentlicht in: ZbLG 31, 2, 1968. Herrn Prof. Dr. K. BOSL danke ich für die Genehmigung zum Wiederabdruck, der mir Gelegenheit zu einigen Verbesserungen und Ergänzungen gibt, für die ich Freunden und Kollegen etliche Anregungen verdanke.

1) Ich stütze mich hierbei v. a. auf mein ungedrucktes Manuskript der im Auftrag der Bayerischen Staatsregierung gesammelten »Dokumente zur staatlichen Entwicklung Bayerns« (zit. Dok., Abt., Nr.).

2) Vor allem: Hist. Atlas von Bayern, Teil Franken (zit. Atlas Franken), I, 1–4 und besonders 8, II, 3, 1952 ff. – Freibauern, Freidörfer, Schutz und Schirm im Fürstentum Ansbach. Studien zur Genesis der Staatlichkeit in Franken vom 15. bis 18. Jahrhundert. (In: ZbLG 23/2, 1960). – Adelige Herrschaft und souveräner Staat. Studien über Staat und Gesellschaft in Franken und Bayern im 18. und 19. Jahrhundert (= Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte II), 1962. – Karl IV. und die politische Landbrücke von Prag nach Frankfurt am Main (in: Zwischen Frankfurt und Prag, hrsg. vom Collegium Carolinum, 1963). Ständische Vertretungen in Franken (in: JfFL 24, 1964). – Der Adel in Franken. In: Deutscher Adel 1430–1555, hg. von H. Rößler, 1965. – Bauer und Herrschaft in Franken. In: ZAA 14/1, 1966. – Für meinen in den Forschungs- und Sitzungsberichten der Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Bd. 48) erscheinenden Aufsatz »Grenzen und Kernräume in Franken« konnte ich vorerst auf das Protokoll der 24. Arbeitssitzung des Konstanzer Arbeitskreises in Marburg (Juli 1967) verweisen, nunmehr erschienen: Historische Raumforschung 7 (1969), S. 23 ff.

Gründen nicht möglich waren. Aus dem letzteren³⁾ genügen zudem für dieses Jahrhundert lediglich recht wenige Einzelstudien dem modernen Forschungsstand, die fast sämtlich mittel- oder unmittelbar aus dem Konstanzer Arbeitskreis gekommen sind. Dieses Urteil muß inzwischen auch für das Lebenswerk meines ersten Lehrers, des Freiherrn von Guttenberg, gelten, dem ich zutiefst verpflichtet bin und bleibe. Die strukturgeschichtliche Denkweise vornehmlich Otto Hintzes, Theodor Mayers, Otto Brunners, Walter Schlesingers und last not least meines hochverehrten akademischen Mentors Karl Bosl hier anzuwenden, kann im Moment deshalb nur heißen, Beobachtungen vorzutragen, für die die eigenwillige, hart pointierte Opposition Heinz Dannenbauers⁴⁾ gegen die 1926 herrschende Lehrmeinung wertvolle Anregungen gab⁵⁾.

Es war deshalb vor allem mein Bestreben, den verfassungsgeschichtlichen Phänomenen nachzugehen, die die Entwicklung der Territorialität in ihren verschiedenen Formen maßgebend bestimmten. Die Gefahr der Vereinfachung ist mir dabei schmerzhaft bewußt, trägt doch gerade diese Epoche in stärkstem Maße die Signa einer Durchgangszeit, in der so viele Konturen der »nach innen wie außen sich abschließenden Territorien« (Karl Bosl) erst schemenhaft auftauchen und recht häufig sich auch wieder verflüchtigen. Da die Forschung jedoch stets aus der Diskussion lebt, die solche Anstöße auslösen, scheint mir ihre Veröffentlichung gerechtfertigt. Es sollen deshalb unter thematischer Beschränkung auf die Territorienbildung dieses Jahrhunderts, für die summarische Rückblicke auf Grundlagen und Vorgeschichte freilich unerläßlich scheinen, zunächst die Vorgänge in den einzelnen Territorien dieses Raumes kurz charakterisiert werden. Den Bereich der letztlich doch ungeographischen Landschaft *Franken*⁶⁾, die in ihrer Geschichte darum eher als eine passive geopolitische Einheit anzusehen ist, umschreibt die erste große Landfriedenseinung von 1349⁷⁾, die die beiden Wittelsbacher Pfalzgrafen und Herzöge und die Landgrafen von Leuchtenberg schlossen mit den Hochstiftern Bamberg, Würzburg und Eichstätt, den damals beiden Linien der Burggrafen zu Nürnberg, den Grafen von Henneberg und Wertheim, den Edelherren von Hohenlohe, Brauneck und Truhen-

3) Als einzige Zusammenfassung noch immer: F. STEIN, Geschichte Frankens I, 1885. – Dazu der Artikel »Franken« von G. ZIMMERMANN in: Geschichte der deutschen Territorien I (= Territorien-Ploetz) (1964).

4) H. DANNENBAUER, Die Entstehung des Territoriums der Reichsstadt Nürnberg (= Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte VII), 1928.

5) Von den bisherigen Tagungen des Konstanzer Arbeitskreises über dieses Generalthema lagen beim Abfassen des Manuskripts das Protokoll Nr. 143 (Frühj. 1967) und von dem Protokoll Nr. 145 (Herbst 1967) die Zusammenfassung von G. LANDWEHR vor; s. u. S. 485 ff.

6) A. WELTE, Die räumlichen Grundlagen der geschichtlichen Entwicklung in Franken. In: ZbLG 9, 1935. – H. SCHREIBMÜLLER, Wanderungen und Wandlungen des Raumbegriffs Franken, neu hg. in: Franken in Geschichte und Namenwelt. Veröffentlichungen der GfG IX, 10, 1954.

7) Dok. XI, 1 (MB 41, S. 409 Nr. 149). – Über den Landfrieden siehe G. PFEIFFER, o. S. 233.

dingen »und anderen Herren zu Franken« sowie den Reichsstädten Nürnberg und Rothenburg⁸⁾. Die Auswertung solcher verfassungstopographischer Betrachtungen mag dann eine Generalisierung der besonderen fränkischen Verfassungslandschaft erlauben und vielleicht dazu befähigen, die »Fermente« solch spätmittelalterlicher »prästaatlicher« Evolutionen zu beleuchten.

Für Würzburg⁹⁾ zunächst, das stolze Hochstift des heiligen Kilian – »*sola ense et stola iudicans*« –, hat Karl Bosl »die Anfänge des Territorialstaats« im 13. Jahrhundert mit sicheren Strichen skizziert und diese als Ergebnis der engen Zugehörigkeit zur Königsprovinz des 7. und 8. Jahrhunderts bezeichnet, als die mit Gerechsamkeiten über Leute weit mehr denn über Land ausgestattete Bischofskirche anstatt des alten thüringischen und fränkischen Amtshertzogtums eine quasi vizekönigliche Gewalt in Ostfranken erhielt. Erst Ottos III. Verleihungen von Forsten, Wildbann, Kirchen, Klöstern, Grafschaften und Villikationen haben dann das Hochstift so selbstständig, daß es im 12. Jahrhundert in dem seit 936 herzoglosen Raum – abermals in Vertretung des Königs – eine *dignitas iudicaria in tota orientalis Francia* ... auszuüben vermochte.

8) Fulda, das in vielen Zügen seiner Entwicklung durchaus dem ostfränkischen Rechtsbereich zugeordnet werden kann (freundlicher Hinweis von Herrn Dr. Metz, Speyer) bleibt deshalb ausgeklammert. – Für Fulda vgl. A. Hofemann, Das Territorium der Reichsabtei Fulda und deren Ämter (= Schriften d. Hess. Landesamtes f. geschichtl. Ldskde. 25), 1958.

9) Noch immer zum Vergleich: G. Schmidt, Das würzburgische Herzogtum und die Grafen und Herren von Ostfranken (= Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches V, 2), 1913. – Vor allem nunmehr: K. Bosl, Franken um 800, Strukturanalyse einer fränkischen Königsprovinz (= Schriftenreihe ZbLG 58), 1959; Würzburg als Reichsbistum. In: Festschrift Theodor Mayer I, 1954, S. 161 ff.: Aus den Anfängen des Territorialstaats in Franken (in: Jffl 22, 1962); – Th. Mayer, Die Würzburger Herzogsurkunde von 1168 und das österreichische Privilegium minus. In: Aus Geschichte und Landeskunde, Festschrift für F. Steinbach, 1960. – Nur mit Widerspruch: F. Merzbacher, Iudicium provinciale ducatus Franconiae. Das kaiserliche Landgericht des Herzogtums Franken-Würzburg im Spätmittelalter (= Schriftenreihe ZbLG 54), 1956; Die Bischofsstadt (= Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Geisteswissenschaften 93). – Für die Stadt: H. Hofemann, Würzburgs Handel und Gewerbe im Mittelalter (o. J.); P. Schöffel, Alte Städte in Mainfranken (= Mainfränkische Heimatkunde 2), 1950. – Ferner: H. Knapp, Die Zenten des Hochstifts Würzburg, 2 Bde., 1907. J. Reimann, Die Ministerialen des Hochstifts Würzburg (= Mainfränk. Jb. 16), 1964. – Atlas Franken I, 9, Karlstadt (E. Riedenaue), I, 10, Marktheidenfeld (W. Störmer), I, 13, Hofheim (A. Kössler), 1962 ff. – G. Zimmermann, Vergebliche Ansätze zum Territorial- und Stammeshertzogtum in Franken. In: Jffl 23, 1963, S. 379 ff. W. Engel, Würzburg und Hohenlohe (Mainfränkische Hefte 2, 1949). – In guter Zusammenfassung: E. Schubert, Die Landstände des Hochstifts Würzburg (= Veröffentlichungen der GfG IX, 22), 1967. Herrn Dr. Schubert danke ich auch für etliche Hinweise. – Herrn Prof. Dr. A. Wendehorst, Würzburg, verdanke ich die Einsichtnahme in die einschlägigen Passagen seines Manuskripts: Germania Sacra, NF 1, Teil 2 »Würzburg«.

Die von Theodor Mayer eingehend beleuchtete »Guldene Freiheit« von 1168 wollte daraus in – freilich nur formelhafter – räumlicher Deckung von Landgericht und Hochstift, Herzogtum und Diözese jenen *ducatus* schaffen, der erst mit Hilfe des Landfriedens dann über Lehen wie Erb und Eigen, Blutbann und Centen und die sowohl als Eigenleute wie als Vasallen zu interpretierenden *homines* gebot, nicht aber über die *Bargilden*, die reaktivierten Königsrechte an den alten Königsfreien, auf denen des Bischofs Herrschaft in der Frühzeit doch vornehmlich aufgeruht, die er dann als Kompensation für die Ausgliederung der Bamberger Neugründung als Kirchenleute erhalten hatte.

Denn inzwischen war aus der seit den Saliern so energisch betriebenen Bildung eines Königslandes jene *terra imperii* erwachsen, die schon 1053¹⁰⁾ erstmals mit dem – wohl doch im bewußten Gegensatz zur *Franca orientalis* formulierten – Terminus *provincia Franconia* belegt ward. Dem ducalen »Reichsbistum« Würzburg stand so diese um Nürnberg, Rothenburg und (als Gelenk zur schwäbischen Reichsprovinz des Herrscherhauses) Wimpfen zentrierte Reichslandballung gegenüber. Sie nahm ihm wie dem Bamberger Nachbarn in Pervertierung der theoretischen Lehenpyramide »*Reichskirchenlehen*« ab, handhabte energisch den Schirm über die Bargilden – wenn auch unter Belassung der längst vergabten grund- und dorfherrlichen Rechte –, errichtete oder verfestigte Pfalzen, Burgen und Städte und verband und verschichtete die staatsbildende Führungsschicht der Ministerialität in Reich und Stift auf das engste.

Die Möglichkeiten, die doch erst zu realisierenden Chancen, die das Herzogsprivileg von 1168 Würzburg eröffnet hatten, waren so im hochstiftischen Ducat selbst durchlöchert und entkräftet. Sie fanden nicht minder ihre Grenzen an all dem Dynastennadel, der in und seit dem Investiturstreit auf königlicher Seite emporgestiegen: den Wertheim, Rieneck, Castell, Henneberg, Hohenlohe, Öttingen und nicht zuletzt den Andechs-Meraniern. Sie alle hatten Reichslehen, allodifizierte Grafschaftsanteile, Kirchen- und Klostervogteien, Rodungseigen, ererbte oder lehenbare grundherrliche Niedergerichtsbarkeiten agglomeriert und mehr und mehr schon konzentriert und schickten sich bald auch an, mit den im Reichsdienst zu wachsender Eigenständigkeit kommenden großen Reichsdienstmannensippen sich verbindend, zu echter Territorienbildung zu gelangen. An ihnen vor allem, deren Namen fast sämtlich die Zeugenreihe jener »Guldene Freiheit« schmückten, wie aber auch an den kleineren edelfreien Herren scheiterte auch die Ausbildung eines herzoglichen Heerbanns. Erst war nämlich dem Königtum selbst an ihrer unmittelbaren Dienstleistung gelegen und dann setzte der Zusammenbruch der großartigen staufischen Königsstaatskonzeption wie schließlich deren ganzer imperialer Idee schier zwangsläufig ihre Potenz frei.

Landesherr blieb der Bischof mit dem Herzogsschwert so endlich nur in den eigenen geschlossenen und ungeschlossenen Immunitäten und über seine Kirchen – und

10) MG DH III, 303. Hierauf verwies ich erstmals in Atlas Franken I, 8, S. 24.

auch das erst nach dem langsamen Abdrängen der Edelvogtei der Grafen von Henneberg, denen es (im Unterschied zu den Meraniern in Bamberg im folgenden Jahrhundert) nicht glückte, auf dem Bischofsstuhl länger Fuß zu fassen, die aber doch erst um 1240 den jetzt funktionell entleerten Burggrafentitel abgelegt hatten. Gelang nach dem Vorbild der *abbatiae liberae* auch zunehmend die Entvogtung der Klöster, so erhob sich – vor allem in Randlagen – nicht selten an deren Stelle adelige Schirmvogtei. Hatte das Herzogsprivileg den Edelfreien den Ausbau ihrer Grundherrschaften zu Centgerichtseinheiten verwehren wollen, so mußte der Bischof ihnen doch mehr und mehr die Cent zu Lehen überlassen – und das hieß zumeist doch: den faktischen Besitz der Cent lehenweise sanktionieren. Allein die aus seinem Eigenrecht durch das ganze 13. Jahrhundert gleich dem König so erfolgreiche Politik der Städtegründung und des Burgenbaus bot so einmal einen bescheidenen Ansatz institutioneller Verflächung, weil sie zentrale Orte der Herrschaftskonzentrationen schuf. Zum anderen wirkte die Landfriedenshauptmannschaft als konstitutives Element, und zwar flächenhaft und personal bindend zugleich.

So viel aber das Hochstift auch mit dem Rückfall der Reichs- zur Stiftsministerialität nach der staufischen Katastrophe an *potestas* gewann, der Ducat blieb eben doch lediglich eine personal-funktionelle *auctoritas*, weil sein – von Friedrich Merzbacher allzu herkömmlich formalistisch rechtshistorisch untersuchtes – *iudicium provinciale* lediglich »eine Art Oberinstanz aus und in einer Zeit auszubilden vermochte, in der die Gerichtsbarkeit sich erst aus Buß und Sühne ausdifferenzierte und unter dem Einfluß der Landfriedensbewegung die malefizische Blutgerichtsbarkeit ausformte«¹¹⁾. Es ward – wie Karl Bosl weiter betonte – so der ältere Typ der Gerichtsbarkeit in Fortbildung der alten *placita generalia* nur zum »obervogteilichen Landgericht der Würzburger Vogteigrafschaften«. Sein weitmaschiges Netz zeugt darum von »dem Unvermögen der Bischof-Herzoge, den Ducat mit territorialem Gehalt zu erfüllen«.

Und damit war auch durch das ganze 14. Jahrhundert letztlich noch immer fast allein jener Kompetenzkatalog bestimmend, den die zugunsten des werdenden Würzburger Territorialherzogtums von Heinrich (VII.) an die Reichsbeamten der *Francia* gerichtete Instruktion von 1234 negativ umriß: Markt- und Stadtrechtverleihung, Straßenregal mit Zoll und Geleit, ducale Centgerichtsbarkeit, Jurisdiktion über Lehen und Eigen, territorial oder lokal radizierte Leibherrschaft, Grundherrschaft über eigene Holden, Gerichts- und andere Leistungen von den Resten der Bargilden, Freiheit von reichsstädtischer Pfändung und endlich die geistlichen Gewalten des Send, der Klostersteuern und der Freistellung der Geistlichkeit von weltlichem Zugriff.

Denn in diesem Jahrhundert des letzten großen Abringens zwischen Kaiser und Papst und dann der Schismen mit seinen vier Doppelwahlen auf St. Kilians Stuhl sind

11) K. BOSL, JffL 22, S. 75, auch für das Folgende.

allein die Stadtanlagen und -verfestigungen, die wachsende Zahl der Burgenbauten und -erwerbungen, Burghut- und Öffnungsverträge und die Errichtung zahlreicher neuer Pfarreien Signa einer konsequenten Territorialpolitik. Den gehäuften Ankäufen, Heimfällen und Auslösungen von Herrschaften, Ämtern, Dörfern und Höfen steht dagegen im Endeffekt eine noch größere Zahl von Verpfändungen gegenüber, so daß schließlich nach quälender Finanznot das 15. Jahrhundert eine Schuldenlast von zweieinhalb Millionen Gulden übernehmen muß, »Movens all der schweren Wirren der folgenden Zeiten« (E. Schubert).

Diese erstickende Verschuldung ist Folge der reichs- und kirchenpolitischen Situation, die das Gefüge des Hochstifts erschütterte, der Gelder für Kaiser, Rom und Avignon, der Vorleistungen von Elekten aus Doppelwahlen, die erst den Gegner abdrängen oder wie Gerhard v. Schwarzburg, dieser bedeutendste Bischof am Ausgang des Jahrhunderts, mit 100 bis 140 000 Gulden Kosten ihr Hochstift erobern mußten. Sie ist ebenso Relikt zahlreicher schwerer Fehden, die die Bündnispolitik mit den Nachbarn und die Landfriedenseinungen immer wieder durchbrachen, und endlich und nicht zuletzt eben bedingt durch die Katastrophe der Pest und die ganze kapitalwirtschaftliche Umstrukturierung in Staat und Gesellschaft. Die hohe Ausbeute aus Pogromen und förmlichen Erlassen von Judenschulden, die wiederholte Besteuerung selbst des Klerus, das Anziehen der Steuerschraube in Stadt und Land durch zahlreiche Beden, Kollekten, Umgelder und Detzen waren dafür nur Palliative. Aber sie brachten die Städte wie das Domkapitel gegen den Landesherrn auf. Sie schwächten mit Fehden gegen die immer unruhiger werdenden einen, mit Sicherstellungen für die anderen die *potestas* des in seiner Autorität erschütterten Landesherrn noch mehr, an dessen Mitteln zudem die zeitbedingte Materialisierung des Staatsapparats zertrte.

Die Residenzstadt vor allem, aus »der engen Verbindung von liturgischer und merkantiler Messe« (Fr. Merzbacher) in ihrer Stromlage zu bedeutendem Rang erwachsen, war seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in zunehmender Spannung zum Bischof gestanden. Die Interessen von Domkapitel, Adel und Dienstmansschaft an ihr und in ihr gegenüber einer Bürgerschaft, deren Führungsschicht doch gleichfalls zumeist der Ministerialität entstammte, die Immunitäten der Stifter und Klöster nicht minder verschärften diese unerträglich, führten wiederholt zu Entladungen. Das Drängen nach Reichsfreiheit unterband der durch Landbrücke und Bündnis dem Bischof verpflichtete böhmische Kaiser. Unter dem Druck der zunehmenden Steuern aber ward Würzburg zum Vorort jenes Bundes der elf Hochstiftsstädte, der zwangsläufig aus einem solchen überforderten Leistungsverband erwachsen mußte und dem die zwielfichtige Politik König Wenzels eine vage Reichsfreiheit auf seine Lebenszeit unter Vorbehalt der bischöflichen Rechte zusagte, um den Bund 1399 dann doch aufzulösen. Das wuchtige Niederwerfen durch den Landesherrn in der Schlacht von Bergtheim 1400 endete zwar solch offene Auflehnung der Bürgerschaften – leitete jedoch nun über zu neuen Formen partnerschaftlicher Mitbestimmung in ständischen

(oder besser: praeständischen) Formen, wie mein Schüler Ernst Schubert sattsam erhellte.

Dabei hatte zunächst aber – wie er zeigte – gerade das Anbringen um die Frühformen landesherrlicher Steuern, um die materielle Form der personenverbandsstaatlichen Komponente von *Rat und Hilfe* also, die Rolle des Domkapitals im Hochstift institutionalisiert. Das Phänomen feudaler korporativer Mitherrschaft, durch die adelige Qualifikation der Domherren schon 1262 statuiert, hatte sich seit 1225 in Wahlkapitulationen niedergeschlagen, in den Juramenten der Elekten infolge der Doppelwahlen 1314 und 1345 beachtlich verstärkt und sollte sich an der Jahrhundertsschwelle schließlich voll und klar fixieren. Die »Unterlandesherrschaft« über Ämter und Dörfer und selbst eine Stadt, die Führerstellung auch in den hauptstädtischen Kollegiatstiftern, die durch Verpfändungen gewährten Sicherheitsleistungen der Bischöfe gaben nicht nur die Potenz gleichsam eines *territorium in territorio*. Sie ermöglichten vielmehr eine echte Kontrolle der landesherrlichen Finanzgebarung und schließlich seines Regiments, die auch Klagen vor Kaiser und Kurie nicht scheute. Dies jedoch unterband notwendig die Ansätze eines wirklichen ständischen Gegengewichts – und verhinderte damit die Integration des Adels in das Hochstift.

War schon der Dynastennadel dem Ducat nicht untergeordnet gewesen und nur zum Teil durch Lehen der Person des Bischofs und der Institution seines Hochstifts verpflichtet, so hatte auch die Ministerialität in ihrer verschiedenen Bindung an Reich und Stift im 13. Jahrhundert keine Genossenschaft ausgebildet. Wohl aber entstand bei gewisser Differenzierung in Verschmelzung dienst-, land- und lehenrechtlicher Komponenten eine ständische Gruppe, die sich im Fortgang der politischen und vor allem gesellschaftlichen Entwicklung seit dem Abbau der Staufermacht mählich mit den Edelfreien verschmolz. Wie seit der Mitte des 12. Jahrhunderts altadelige, edelfreie und ministeriale Sippen auf den *placita generalia* gemeinsam *des Landes Dinge* besorgt hatten, besetzten nun Landherren und Ritter das aus diesen fortentwickelte *Landgericht*.

Die personenverbandsrechtliche Gruppierung einer Landfriedensgenossenschaft, die der Landeshauptmannschaft des Bischof-Herzogs gegenüberstand, jene *barones terrae et ministeriales nostri* von 1216 wie 1288, jene *Landherren und Dienstleute* noch im Landgericht von 1308, wich jedoch in solcher Partnerschaft der Kontrollfunktion des Domkapitals. 1320 gewann erstmals ein Domherr den Vorsitz im Landgericht, schon zehn Jahre später und seither sitzt kaum noch ein Adelige darin – und damit konnte das *iudicium provinciale* eben auch nach der Reformation von 1334 keine Handhabe zur Territorienbildung mehr geben.

Ich habe ja einmal zu zeigen versucht¹²⁾, daß hierzulande in den werdenden Territorien nicht das eigentlich feudale Grundelement des *Lehenbandes* den Rahmen des

12) Der Adel in Franken (oben Anm. 2), S. 102 ff., dazu E. SCHUBERT (Anm. 9), S. 34 und S. BACHMANN (Anm. 13), S. 46.

Personenverbands gibt, sondern die institutionellen, verflächenden Ansätze der territorialen Gewalt, die sich vornehmlich auf die Anspruchszonen der Landgerichtsbarkeit stützen, weil das lehenrechtliche Korrelat von *Rat und Hilfe* personell wie materiell in diesen sich auswirkt, soweit nicht die noch zu erörternden mannigfachen Formen von *Schutz und Schirm* dabei eine weitere bedeutende Rolle spielen. Es ist jener Personenverband von *Klerus und Volk* der frühmittelalterlichen Bischofswahl, notwendig verengt auf *Domkapitel und Adel*, der zum *placitum generale des 12.*, zum *Landgericht des 14. Jahrhunderts* wird – dessen Zusammensetzung aber sich notwendig in den riesigen sozialen und ökonomischen Umschichtungen dieser Epoche wandelt.

Was die Urkundensprache des 11. und 12. Jahrhunderts mit *assensu et voluntate militum* umschreibt, wird so in den Landdingen des späten 12. und 13. zum *debitum consilium* auch der *consentientes et audientes ministeriales* – eine Formel, die deutlich die von Karl Bosl betonte Fortbildung der Pflicht zu »Rat und Hilfe« zum Recht auf deren Gehör demonstriert. Diese aus *servientes* als *homines militaris conditionis* zu *ministeriales veri* Gewordenen verschmelzen ja doch eben an der Wende zum 14. Jahrhundert durch die Überlagerung des gemeinsamen Ritterideals *militiae Christi* endgültig mit den Resten jener *liberae conditionis viri* des 11. Jahrhunderts, die seit der Mitte des 12. durchweg ständisch als *nobiles*, sozial als *milites* bezeichnet werden. Die lehenrechtliche Wertung hatte dabei schon im Reichsgesetz von 1222 die hofrechtliche Dienstmannengenossenschaft den *nobiles* im Lehengericht gleichgestellt, das der politischen Praxis folgende Landrecht und die Wahl von Ministerialen zu Bischöfen nicht minder – der soziale Aufwertungsprozeß dagegen hinkte wie immer erheblich nach.

Zugleich aber hat sich durch diesen von politischem Gewicht und wirtschaftlicher Entfaltung bestimmten sozialen Aufstieg der Ministerialität die ältere ständische Differenzierung umgepolt. Während etliche der einst auch als *nobiles* bezeichneten Nachkommen der alten Edelfreien nun dynastische *Grafen und Herren* sind, homogenisieren sich jene freien Großgrundherren der Landnahmezeit jetzt im ritterlichen Stand mit den ehemaligen Dienstmannen als *Ritter und Knechte*. Grafen und Herren, Ritter und Knechte aber treten seit dem Ende des 14. Jahrhunderts als einheitlicher adeliger Personenverband der *Ritterschaft* dem fürstlichen Landesherrn gegenüber.

Eben jene Bündelung von Reichslehen und Lehen verschiedenster Herren, von Eigenrechten und Schirmvogteien jedoch – mochte ihre Herrschaftsintensität groß oder klein sein – stellte sie damit nicht nur bestenfalls partnerschaftlich in Ducat und Territorium, sondern durch die polyvalente Bindung in mehrere solche personale Landgerichtsverbände. Die »jeder mittelalterlichen Herrschaft inhärente feudale Genossenschaft« (K. Bosl) überschritt dadurch deren räumlichen Anspruch. »Rat und Hilfe« konnten land- wie lehenrechtlich von verschiedenen Herren – aktiv wie passiv! – gefordert werden. Mit unerbittlicher Konsequenz mußte der ständische Per-

sonenverband deshalb gravierender werden als der territoriale – und damit ward er überterritorial: Grundlage all der schon 1422 reichsrechtlich sanktionierten Bünde einer endlich *reichsfrei unmittelbaren Ritterschaft Landes zu Franken*.

Die nicht minder zwangsläufige Gegenentwicklung war, daß die Steuerbewilligung samt aller daraus resultierender Forderung auf politische Mitsprache über die Verwendung der Finanzmittel^{12a)} im geistlichen Territorium eben den Domkapiteln zufließen. Da diese sich aber immer mehr fast allein aus »des Stifts Ritterschaft« ergänzten und fortan ihre Bischöfe zumeist aus ihrer Mitte eligierten, wurden in Verschränkung von überterritorialer Genossenschaft und territorialer (Kapitels-)Korporation gerade Frankens Hochstifter zu Oligarchien des Stiftsadels – Phänomen indirekter adeliger Herrschaft und mittelbarer Teilhabe. Die Schärfe des Abringens zwischen Landesherr, Kapitel und Ständen (d. h. vor allem Prälaten und Städten) im Würzburg des 15. Jahrhunderts wird nicht zuletzt hiervon bestimmt, ebenso aber auch das Abwettern zwischen seinen ducalen und der Markgrafen herzoglichen Ansprüchen in diesem kampferfüllten Säkulum.

In Bamberg, dem Hochstift des heiligen Heinrich¹³⁾, verlief die Entwicklung ähnlich, erscheint freilich ruhiger. Dieses letzte und edelste Werk ottonischer Reichskirchenpolitik war ja nach dem Niederringen der größten Laienmacht Ostfrankens errichtet worden durch Begabung mit der Radenzgaugrafschaft, mit Immunitäten und Vogteien im Rangau und wo sonst noch ringsumher Königsgut bestand, fundiert zugleich mit zahllosem Krongut in der ganzen Weite des Reichs, von dem jedoch nach drei Jahrhunderten nur noch der massive Kärntner Block erhalten blieb. Der Heimfall der nicht mehr ausgetanen Edelvogtei der Abenberger, der erblichen Hauptvögte des Stifts, am Ausgang des 12. Jahrhunderts und die zunehmende Entvogtung der kleineren Stifter und Klöster schuf die Grundlagen territorialer Verfestigung des Hochstiftskerns – weniger, wie noch v. Guttenberg glaubte, durch Hochgerichtsbarkeit als durch übergreifende Vogtei.

Die Gefahr eines Dominats der aus Teilerbe der Schweinfurter und energischer Rodung unter straffem Einsatz der Ministerialität ein kraftvolles Territorium in

12a) K. BOSL hat auf dieser Tagung mit seinem Beitrag »Stände und Territorialstaat in Bayern« diese Dominante klar herausgestellt; s. u. S. 343 ff.

13) Noch immer unentbehrlich: J. LOOSHORN, Geschichte des Bistums Bamberg, 7 Bde, 1886 ff. – Das Standardwerk: E. Frhr. v. GUTTENBERG, Die Territorienbildung am Obermain (= 79. Bericht Hist. Verein Bamberg), 1927; straffe Thesenstellung: Grundzüge der Territorienbildung am Obermain (= Neujahrsbll. der GfG XVI), 1925; [Mit Ansätzen zur Revision:] Atlas Franken I, 3 »Stadtsteinach«, hg. von H. H. HOFMANN 1953; Zusammenfassend: Das Bistum Bamberg = Germania Sacra II, 1, I), 1937. – Zuletzt in guter Zusammenschau: S. BACHMANN, Die Landstände des Hochstifts Bamberg (= Sonderdruck des Hist. Vereins Bamberg), 1962. M. HOFMANN, Die Außenbehörden des Hochstifts Bamberg... In: Jffl 3, 1937, S. 52 ff. J. KIST, Fürst- und Erzbistum Bamberg, 31962.

Frankenwald und Fichtelgebirge aufbauenden Grafen von Andechs-Titularherzöge von Meranien, die auch durch die drei ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts den Bischofsstuhl besetzten, endete deren Erlöschen 1248. Wenn auch aus ihrem Erbe das Hochstift nur geringen Anteil erhielt, die Masse vielmehr den Grafen von Orlamünde, Teile den Burggrafen von Nürnberg und den Edelfreien von Truhendingen zufiel, so gab der Heimfall der auf dem Altar der Bischofskirche niedergelegten Edelvogtei doch nun die Möglichkeit zum Aufrichten jenes *kaiserlichen Landgerichts an der Roppach* als Rückhalt der über das ganze Hochstift ausgedehnten Landesherrlichkeit. Ohne königliche Bannleihe, zum großen Teil über Centen verfügend, konnte sie auch die alten Immunitäten und Vogteien durch Halsgerichte sich anschließen – nicht zuletzt freilich, weil im Hochstift bald keine Grafen und nur mehr minder mächtige Edelfreien saßen.

Der schon durch das ganze 12. Jahrhundert betriebene Burgenbau fand seine Fortsetzung in Stadtgründungen vornehmlich des frühen 14., Zentren der Gerichtsbarkeit, Verwaltung und Marktwirtschaft. Das finanzielle Übergewicht des Landesherrn und das Aussterben zahlreicher Geschlechter ermöglichte eine reiche, anhaltende Erwerbstätigkeit. Die Hochstiftsministerialität war allein an den Bischof gebunden gewesen, stellte ihn selbst schon erstmals 1242 aus ihren Reihen. Die unbedingte Reichspolitik des *kaiserlichen* Hochstifts trug ihre Früchte gerade auch im 14. Jahrhundert, wenn dieses auch bis zu seiner Mitte vier Doppelwahlen bzw. -investituren und insgesamt doch wohl in beiden Saeculis weniger ausgeprägter Herrschergestalten auf der *sedes vacante* sah^{13a)}.

Es sind die gleichen Maßnahmen der Territorienbildung, die wir in Würzburg beobachteten, nur ohne jene heftigen inneren Spannungen: Ankäufe, Burgenbau und mehr noch Burghutverträge, Stadt- und Ämterbildung und -verfestigung, Ausbau der kirchlichen Organisation. Es ist eine ähnlich wachsende Schuldenlast, gemildert durch Pogrome und Judenschuldenlause wie durch kaiserliche Gnadenerweise in Rechtsstreitigkeiten, durch Abstoßen entfernter Besitzungen durch Verkauf, Tausch oder Verpfändungen. Aber die Verpfändungen im eigentlichen Hochstift erfolgen zumeist in der bindenden Form »*in Amtmannsweise*« und der Bergbau um Kupferberg – betrieben durch böhmische Knappen – schafft etliche Mittel.

Die Bündnisverträge mit den großen Laienherren und die Landfrieden gewähren mehr Ruhe und die robusten Fehden sind erfolgreich, zerschlagen vor allem 1347 das gefährliche massive Rodungsterritorium der dabei zu Tode kommenden Edelfreien von Schlüsselberg, enden aber recht häufig im Schied. Die Bischofsstadt bleibt zumeist

13a) Die Sonderentwicklung des Hochstifts Bamberg mit der Dreiteilung: Bischof – Domkapitel und Dompropst (und damit der besonderen Rolle des Domdechanten), dem Fehlen eines bischöflichen Offizialats u. a. m. verdiente schon lange eine Untersuchung vergleichender Landesgeschichte.

in der Hand ihres Landesherrn, wenn auch ihre *Muntäten* viele Friktionen heraufbeschwören. Und dem letzten, abermals dem bedeutendsten Bischof des Jahrhunderts, Lamprecht von Brunn, gelingt der Ankauf der Juraherrschaft der Herren von Truhendingen aus meranischem Erbe »*in corde domini*«, der Erwerb der großen allo dialen Waldherrschaften der überschuldeten Zisterze Langheim und etlicher würzburgischer Randgebiete. Auch mit dem Domkapitel, das gleichfalls eine betonte Unterlandesherrschaft ausbildet und in dem der Dompropst die Sonderstellung einer dritten Kraft zwischen Bischof und Domstift einnimmt, kommt es wohl zu Reibungen, wobei Wahlkapitulationen – wie stets – Bilanzen des Mißerfolgs des Vorgängers sind, aber noch nicht zu den Auseinandersetzungen, die erst das 15. Jahrhundert durchziehen. Wie im Mainducat gelingt es vielmehr dem Landesherrn gegen Ende des Säkulums, die Ansätze einer festen Besteuerung zu gewinnen, wobei abermals das Kapitel vor allem sich als quasi-ständisches Kontrollorgan geriert.

Der schon dort gezeigte soziale Umschichtungsprozeß der Ausbildung einer einheitlichen Ritterschaft läßt nach den eindringlichen sippengeschichtlichen und prosopographischen Forschungen Fhrn. v. Guttenbergs hier nun jedoch einen entscheidend bestimmenden Zug klar erkennen: den ungeheuren Schwund der Sippen. Denn von den zwanzig edelfreien Familienstämmen des 11. Jahrhunderts am Obermain leben im 12. zehn, im 13. sechs, im 14. noch drei, nachdem die Edelherren von Aufseß der ärgeren Hand ihrer Versippung gefolgt waren. Von den etwa noch 130 Familien Bamberger Dienstmansschaft des 13. Jahrhunderts blühten um die Mitte des 16. lediglich siebzehn, von den insgesamt 160 Familien, die am Obermain nachgewiesen sind, heute neun¹⁴⁾. Kriege, Fehden, Seuchen, Zölibat und die hier durch Inzucht wohl gesteigerte Morbidität der Epoche haben auch ohne politische Kampfmaßnahmen gegen den eingessenen Adel der landesherrlichen Territorienbildung zweifellos allenthalben in ähnlicher Weise Vorschub geleistet.

Trotz Lehengefolgschaft und Heimfallrecht, Burghut und Öffnung und gelegentlichem Burgenbrechen darf aber nicht verkannt werden, daß die Mehrzahl der Adelsburgen und viel ihres Besitzes vor allem auf Rodungsböden allodial war und durch die Erblichkeit der als Äquivalent der dem Landesherrn geleisteten Wehr- und Wacht dienste gegebenen Burggüter noch wuchs, daß die Ritterschaft stets, ihre Hinter sassen häufig von den Centen eximiert galten und das bischöfliche Hofgericht als ihr Standes- und Austrägalgericht ebenso wie das Lehengericht neben dem Landgericht standen.

Wohl besetzte der Stiftsadel das Domkapitel wie des Landesherrn adelige Ratsbank – aber seine politisch-ständische Einung fand er nicht in einer Landstandschaft, sondern – wiederum schon gegen Ende des Jahrhunderts in übergreifenden regionalen Zusammenschlüssen. Und dies war vor allem die Folge seiner mit oder ohne Hals-

14) Territorienbildung, S. 298.

gerichtsbarkeit aus einer Vielzahl von Herrschafts- und Besitzrechten sich bildenden eigenständigen Territorialität, die aus Allodien und aus Lehen verschiedener benachbarter – oder durch Auftragungen nicht selten auch weit entfernter – Herren bestand. Das fürstliche Territorium hatte wohl die Unterlandesherrschaft des Domkapitels und der Prälaten sich einzugliedern, nicht aber eine solche Adelsgenossenschaft zu integrieren vermocht.

Dies gilt aber noch in weit entscheidenderem Maße für das dritte große Territorium Frankens, das sich unter ganz anderen Voraussetzungen ausbilden mußte, für die Lande der *Zollern*, seit 1415 dann Markgrafen von Brandenburg¹⁵⁾.

Ausgangspunkt und Kern ihrer weitgespannten Territorienbildung war das Burggrafentum der salischen Königsburg und staufischen Pfalz Nürnberg gewesen, das diese schwäbischen Edelfreien mit etlichen Dienstlehen an der Schwelle zum 13. Jahrhundert von den Raabern übernahmen und durch glücklichen Erbfall fast zugleich mit drei Gruppen reicher Allodialgüter und Rechte der alten Abenberger Rangaugrafen verbanden, die uns schon als Bamberger Edelvögte begegneten. Der Ausbau und die Konzentration der *terra imperii* in der Hand eines hohen staufischen Reichsministerialen (des *Butiglers*) wie das Aufblühen und die bürgergenossenschaftliche Verfestigung der Königsstadt unter ihrem *Schultheißen* beschränkte ihre Funktion immer mehr auf die Kommandantschaft der Veste¹⁶⁾. Als der Zusammenbruch des Stauferstaats dann auch ihre, in der Annahme des Prädikats »*von Gottes Gnaden*« (1260) sich manifestierende Potenz freisetzte, war diese durch den Gewinn der reichslehenbaren Herrschaft Creussen aus dem obermainischen Erbe der Meranier so bedeutend geworden, daß sie in der Reichspolitik recht wesentlich zur Wahl Rudolf von Habsburg beitragen konnten.

Zwei Axiome bestimmten seither das Handeln der Burggrafen: die schon unter den Staufern fruchtbare und fortan stets unbedingte Treue zum jeweiligen Reichsoberhaupt und eine ebenso konsequente wie rücksichtslos energische, auf sicheren Einsatz gut zusammengehaltener Mittel basierende Erwerbstätigkeit. Ihr territorialpolitisches Hauptmittel aber sollte langehin die Landgerichtsgewalt bleiben, die sie während des

15) Als Arbeitsbehelf für Bayreuth: E. Frhr. v. GUTTENBERG, »Grundzüge« und »Territorienbildung« (oben Anm. 12); M. HOFMANN, Die Außenbehörden... der Markgrafschaft Bayreuth. In: JffL 4, 1938, S. 53 ff. K. P. DIETRICH, Territoriale Entwicklung, Verfassung und Gerichtswesen im Gebiet um Bayreuth bis 1603 (= Schriften des JffL 7), 1958. – für Ansbach: A. SCHWAMMBERGER, Die Erwerbspolitik der Burggrafen von Nürnberg in Franken bis 1361 (= Erlanger Abhandlungen zur mittleren und neuen Geschichte 16), 1932, und meine Abhandlung »Freibauern...« (oben Anm. 2). – Dok. V, 2, 16.

16) Hierfür zuletzt mein Aufsatz: *Nobiles Norimbergenses*. Beobachtungen zur Struktur der reichsstädtischen Oberschicht. In: Vorträge und Forschungen des Konstanzer Arbeitskreises XL, 1966.

Interims von der Nürnberger Reichsverwaltung an sich gerissen. Bildete – wie Gerhard Pfeiffer zeigte – die von dem dankbaren ersten Habsburger erreichte Umwandlung der Kommandantenstellung des *burggraviatus* in die Territorialgrafschaft einer *comicia burggravie*¹⁷⁾ nun den Machtkern, so bot das *kaiserliche Landgericht Burggraftums zu Nürnberg* den Ansatz weitestgreifenden Herrschaftsanspruchs. Dieses staufische Reichs- und d. h. Königslandgericht des Butiglers war ja Domanalgericht des Reichsguts im engeren Raum gewesen, sicher aber auch Oberhofgericht der gesamten fränkischen *terra imperii* samt ihren königlichen Klostervogteien, vor allem aber Reichslandfriedensgericht.

»*Vice imperatoris omne iudicium iudicans*«, richtend über alle Gerichte¹⁸⁾ konnte es mit und seit Rudolfs Privileg von 1273 ein solches *iudicium provinciale* nun überall dort geltend machen, wo Reichsgut der salisch-staufischen *Franconia* einmal bestanden hatte – wenn sein Inhaber Macht und das hieß allein: eigene Territorialität genug besaß, dies durchzusetzen. Die Letztere vermehrten Ankäufe, Pfandschaften, Passivlehen und Auftragungen, Schutznahme und Erbfälle in reichstem Maße. Der Anfall von gut Zweidritteln der alten Meranierherrschaft von den Grafen von Orlamünde 1340 gab den riesigen Block der Obermainlande um die Plassenburg. Kauf, Tausch und königliche Gunst schlossen bis 1375 alle Reichslehen im Innern des Fichtelgebirgshufeisens an und griffen in das Regnitzland der alten Sorbenmark um Hof hinüber.

Die äußerliche und rechtliche Geschlossenheit solcher zumeist doch erst in der Ausbauperiode des 12. und 13. Jahrhunderts entstandener Rodungsherrschaften, die Bevogtung der Klöster, die energische Bindung der alten Dienstmanschaft auch als Niederadel, die zähe Verdichtung und vor allem die ungemein straffe Verwaltung machten diesen 1341 erstmals abgesonderten »*obergebirgischen*« Landesteil mit seinem ertragreichen Bergbau zu einem weitestgehend vereinheitlichten Territorium, das deutlich die Züge des institutionellen fürstlichen Flächenstaats auf mittel- und ostdeutschem Siedlungsboden trug und bis zum Ende des Alten Reiches nicht ablegte. Es unterschied sich so erheblich von dem, was ich als »*Reichsterritorialstaatsrecht territorii non clausi fränkischer Observanz*«¹⁹⁾ bezeichnete – auch von der zugehörigen Landesportion des »*obergebirgischen Unterlands*« um Neustadt an der Aisch und vom werdenden Landesstaat um Nürnberg und dann die Cadolzburg und Ansbach.

Denn dort war wohl in gleicher Zielstrebigkeit die Agglomeration von Grund- und Gerichtsbarkeiten zur Akkumulation von Ämtern geworden, war aus der zerfallenden Masse des Königslands und seiner Schutzvogteien, aus dem Besitz oder Erbe von Edelherren, dem Abbröckeln der Ränder der finanzschwachen Hochstifter, aus

17) G. PFEIFFER, *Comicia burggravie in Nurenberg*. In: JffL 11/12, 1953.

18) Nürnberger Urkundenbuch, hg. vom Stadtrat zu Nürnberg 1959, Nr. 461.

19) Adelige Herrschaft (oben Anm. 2), Seite 112.

Reichslehen und Pfandschaften der stets wohlgesinnten, weil auf die Zollern angewiesenen Könige und Kaiser eine gewaltige Ländermasse zusammengekommen. Aber dies war kein »Land«, hatte keine räumliche und rechtliche Geschlossenheit auszubilden vermocht. So imposant der von Adolf Schwammberger zusammengetragene Erwerbskatalog auch erscheinen mag, es sind Grundherrschaften mit Nieder-, manchmal auch örtlichen Halsgerichtsbarkeiten, verklammert allein durch Regalien und Wildbannrechte.

Denn im wesentlichen Unterschied zu den auf Grafschaften und Immunitäten aufruhenden Landgerichten der beiden Bischöfe oder der erbbegünstigten Wittelsbacher im Nordgau wie im Sualafeld war das Nürnberger Landgericht in seiner anspruchsvollen Grenzenlosigkeit eben Erbe jenes Butiglergerichts, das auf die *homines* und Holden der *terra imperii* personal bezogen war, ohne feste Dingpflicht, ohne eigentlichen Bezirk²⁰). Es hatte deshalb keine Kriminalgerichtsbarkeit besessen, außer über die Unfreien der unmittelbar unterstellten Fronhöfe, sondern nur den Schirm über die Gerichte der königsfreien Genossenschaft. Das Relikt des *Kampfgerichts*, von dem die Nürnberger Stadtbürger schon 1219 gefreit wurden, zeugt vielmehr von Kompensation durch Gottesurteil.

Die Umstrukturierung der Hochgerichtsbarkeit zur landfriedenwahrenden Kriminalgewalt über »schädliche Leute« und die Materialisierung der *Acht* brachten deshalb eine zunehmende Entwertung. Als vor und in dem erbitterten Abringen zwischen dem Würzburger Ducat und des »teutschen Achill« herzogsgleichem Dominat im 15. Jahrhundert seine Kompetenzen endlich klarer ausdefiniert wurden, erhob nicht einmal der Markgraf die Forderung auf räumliche Geschlossenheit. Die Landgerichtsbücher zeigen es vielmehr als Zivilgericht (und zwar über Erb und Eigen – und das zumeist nur bei Rechtsverweigerung –) und als Standesgericht des Adels (gegen den man ja sonst vor dessen jeweils eigenem Gericht hätte klagen müssen) und ebenso als Berufungsinstanz, der das königliche Hof- und dann das Reichskammergericht mählich und zuletzt ganz den Boden entzog.

Das allein entscheidende Movens der Durchbildung eines Territoriums gab deshalb erst Karls IV. Fürstenprivileg von 1363²¹), das den Zollern samt wertvollen Regalien die ausschließliche Gerichtsbarkeit über alle ihre mittel- und unmittelbaren Hintersassen gab. Wo immer fortan in der Streuung und Verschichtung dieser seit der Auflösung des Königsstaats und im Abbröckeln der von Wirtschaftskrisen geschüttelten Nachbarterritorien so verwirrenden herrschaftlichen Gemengelage sie – um Nürnberg freilich in Konkurrenz mit den Güterkäufen der finanzkräftigen Bürgerschaft – einen grundherrlich-niedergerichtlichen Komplex oder auch nur Splitter

20) H. DANNENBAUER (Anm. 4), S. 140 ff., dazu meine »Freibauern...« (Anm. 2), S. 290 ff.

21) MZ IV, 5, II. – Dok. V, 11.

davon, eine Kirchenvogtei oder einen Klosterschirm erwarben, wo sie Freie oder gar fremde Holden selbst nur mit geringen Teilen ihres Besitzes in Schutz nahmen, da ordneten sie diese ihren Gerichten und den damit verbundenen Märkten zu.

In rascher Folge warfen sie so ein zwar schütteres, aber durch ihre konsequente Konsolidierung stetig verdichtetes Netz von Ämtern über das mittlere und südliche Franken. Es war aufgehängt an den Städten, die Gerichts- und Marktzwang zu zentralen Orten machten. So viel ihnen jedoch aus all diesen unterschiedlichen Erwerbungen, aus Heiratsverbindungen und Erbabreden, ob ihrer Reichstreue und – vor allem dann aus der Aufgabe der böhmischen Landbrücke quer durch Franken – durch Königsgunst zufiel, so gut sie es in den Erbteilungen durch kluge Hausverträge um der Einheitlichkeit der Dynastie willen vor der sonst so schädlichen Kräftezersplitterung bewahrten – es blieb *territorium non clausum*. Es blieb durchsetzt mit gleichen oder ähnlichen Rechten der »in- und umgessenen« Herrschaften, die dieselben Formen ungeschlossener Territorialität behaupteten. Trotz aller energischen Konzentration und nicht selten unverhüllter Gewalt gelang es darum nie, mehr als einen *institutionellen Personenverbandsstaat*²²⁾ durchzubilden.

Und dabei hat abermals vor allem das Nachwirken der einstigen Königsunmittelbarkeit der Ministerialität, haben die Doppel- und Mehrfachvasallität dann der Ritterschaft in solch vielherrigen Bereichen und endlich deren genossenschaftliche Verfestigung verhindert, daß ein mit *Rat und Hilfe* dem burg- und dann markgräflichen Landesherrn partnerschaftlich gegenüber tretender Verband von Landherren sich überhaupt formierte. Allein in dem so andersartigen obergirgischen Fürstentum blieb der Adel in einem solchen festen Zuordnungsverhältnis²³⁾.

Die mehrseitige Bezogenheit dieser nach markgräflicher Auffassung doch »ein- und umgessenen« Landherren und ihr geschickt taktierendes Pendeln zwischen Landes- und Lehenherrschaft ward vollends evident, als Albrecht Achill sich in seinem Ringen mit dem Würzburger Ducat wiederholt zum Protektor der Stiftsritterschaft aufwarf.

22) Diesen bewußt zwischen die von TH. MAYER geprägten Begriffe des mittelalterlichen Personenverbandsstaats und des institutionellen Flächenstaats gestellten Begriff habe ich erstmals 1960 (Atlas Franken I, 8, S. 45) gebraucht. Er vereinigt beide Charakteristika in sich, weil er in der Entwicklung vom einen zum anderen steckengeblieben ist. – TH. MAYER, Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im hohen Mittelalter. In: HZ 159, 1939, S. 457 ff. Vgl. hierzu O. BRUNNER in: Festschrift Theodor Mayer I, 1954, S. 293 ff.

23) Er sollte deshalb ja auch 1615 wieder aus der Reichsritterschaft ausscheiden und die landssässige Korporation der »Voigtländischen Ritterschaft« mit ihren drei »Bezirken« (statt: Kantonen) bilden, deren Rechte im Landesstaat freilich – ähnlich denen der altbayerischen Landherren seit dem 60. Freiheitsbrief von 1557, wenn auch angesichts der strafferen Landesherrschaft und der Armut dieses Adels ohne deren Übermaß ausbeuterischer Teilhabe am Staat – durchaus denen der Reichsritterschaft glichen. Sie waren eben lediglich auf den Landesherrn statt auf das Reichsoberhaupt ausgerichtet: Vgl. dazu meine »Adelige Herrschaft ...« (oben Anm. 2), S. 107 ff., S. 114 ff.

Mit wünschenswerter Deutlichkeit klagte darum 1480 Ludwig von Eyb: »Die Ritterschaft unter dem Gebirg mit viel Fürsten und Herrn versehen sind; wenn bei einem Fürsten oder Herrn die Rechtfertigung nicht eben ist, so rückt er zu einem andern . . . dadurch er Wegerung und Verzug erlangt«²⁴⁾. Erst im Schatten des großen reformatorischen Umbruchs sollten deshalb – mit schirmherrlicher weit stärker denn landes- oder gar lehenrechtlicher Motivation – jene Landtage sich zusammenfinden, die alsbald wieder zu bloßen, höchst beschränkten Landessteuerverwaltungsorganen der Städte als »Landschaft« verkümmerten.

In den untergebirgischen Landesteilen haben eben wie im ganzen fränkischen Raum aus all den gezeigten Motiven die föderativen Zusammenschlüsse der Landfriedenseinungen – in denen doch 1281 mit schöner Deutlichkeit *Bischöfe, Grafen, Freie, Dienstleute und gemeiniglich alle die von Franken* sich fanden – diese überterritorial empfinden und handhaben lassen und damit auch die Gleichsetzung von Landfriedens- und Territorialgewalt vereitelt. Die Zollern aber mußte dies besonders treffen, weil sie angesichts jener besonderen Struktur ihres *kaiserlichen Landgerichts* dieses nicht – wie es sonst doch gelegentlich geschah – verflächend als Landfriedensgericht nutzen konnten.

Waren die drei großen Territorien Frankens so kein *Land* geworden in jenem Sinne Ernst Klebels²⁵⁾ »der Zugehörigkeit von Adeligen und Herrschaften, die nicht durch lehensrechtliche Bande an den Fürsten gebunden sind« oder gar nach dem schon klassischen Begriff Otto Brunners²⁶⁾: einer Partnerschaft von Landesherren und Landherren im »institutionellen Flächenstaat« Theodor Mayers²⁷⁾, so erst recht nicht in all den schwächeren und kleineren Machtbildungen, die sich in und aus der *Francia orientalis* oder der *Franconia* mit ihren so verschiedenen Voraussetzungen entwickelten.

E i c h s t ä t t ²⁸⁾, das Hochstift des heiligen Willibald, fränkische Staatskirche einst auf nur schwach überherrschtem bayerischen und alemannischen Siedlungsboden, hatte erst vom 9. bis 11. Jahrhundert Stadtrecht für den Episcopalsitz im Schutz der mächtigen Burg erhalten, Forsten und Wildbann zu der höchst bescheidenen Grundausstattung gewonnen. Die benachbarten Grafen von Graisbach und von Hirschberg

24) »Der Adel in Franken« (oben Anm. 2), S. 107. Vgl. hierzu wie für das Folgende auch meine »Ständische Vertretungen . . .« (ebda), S. 119 ff.

25) Vom Herzogtum zum Territorium. In: Festschrift Theodor Mayer I, 1954, S. 222.

26) Land und Herrschaft. Grundlagen der territorialen Verfassungsgeschichte im Mittelalter, 1939.

27) Vgl. Anm. 22.

28) Statt (und mit Angabe) aller älteren Literatur: G. HIRSCHMANN, Eichstätt (= Atlas Franken I, 6), 1959.

ließen mit ihrer Gewalt nur wenig Territorialität aufkommen, wenn gegen der Letzteren Edelvogtei auch 1234 der Kaiser die Bischofskirche in Schutz nahm. Nur ein paar Burgen vermochten so, etliche Vogteilichkeit auszustrahlen, bildeten aber doch Kristallisationskerne in einem noch recht schütterten Besitz. Der Ausbau der bürgerlichen Verfassung der Bischofsstadt – noch unter Hirschberger Halsgerichtsbarkeit – 1291 lag in der gleichen Linie.

Dieses zähe Streben nach Konsolidierung hatte freilich beim Erlöschen der Hirschberg 1305 keinen vollen Erfolg. Wohl fielen aus ihrem Erbe gegen die Ansprüche der Wittelsbacher wie der Reichslandvogtei zu Weißenburg die Masse der Dörfer und Dorfgerichte und die Vogteilichkeiten über die eigenen Grundholden nun dem Bischof zu, nicht aber das Landgericht, das in Händen der Bayernherzoge die vier hohen Fälle der Halsgerichtsbarkeit und die Klagen über Erb und Eigen behielt.

Dies konnte das Hochstift fortan nur unterlaufen, indem es sich auf königliche Privilegien wie das Ludwigs des Bayern von 1320 stützte, das alle gebannten Städte und Märkte von der Landgerichtsbarkeit freite, so daß bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts die auch von den Bischöfen selbst wiederholt noch angegangene fremde Gewalt mählich durchlöchert und schließlich entkräftet wurde. Auch beim Aussterben der Graisbach 1324 kamen die Wittelsbacher dem Bischof zuvor, doch schwächten Verpfändungen seit der Jahrhundertmitte und dann das große Abbringen zwischen Markgraf und Herzogen im folgenden Säkulum die Jurisdiktion immer mehr ab, während das Hochstift auch hier durch Einzelprivilegien seit dem böhmischen Kaiser eine Reihe von Halsgerichten erhielt und deren Sprengel dann ausweitete.

Das 14. Jahrhundert steht aber hier doch noch betont im Zeichen landgerichtlicher Überordnung. Die Territorienbildung vollzog sich darunter durch Verfestigung der Stadtverfassungen – zunächst in Eichstätt und Berching und dann in den anderen Amtsstädten und Märkten –, mehr aber noch in steigendem Maß durch Ankäufe von Burgen, Herrschaftsrechten und bevogteten Grundbarkeiten. Erst das 15. Jahrhundert sollte dann sichtlich den Erfolg einer solchen Verdichtung und Durchbildung der unteren und mittleren Herrschaftsebene bringen, die einmal auf Dorfvogteien, zum anderen aber auf einem Netz von Halsgerichts- und Marktzentren beruhte und auch alle Klöster unter bischöfliche Herrschaft gebracht hatte. Erst im 16. und mit dem Auskauf fast des gesamten Adels bis zum 17. Jahrhundert kam endlich ein geschlossenes Territorium im Mittleren und Unteren Stift zustande, während altmühlauwärts das Obere Stift aus etlichen isolierten, jedoch massigen Ämterblöcken mit aller Gerichtsbarkeit und Landesherrschaft bestand.

Daß das Domkapitel schon Anfang des 12. Jahrhunderts sein Gut von dem des Bischofs schied, den seit 1259 dann strenge Wahlkapitulationen banden, daß seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert daraus schließlich eine dualistische Landesherrschaft erwuchs, ist die konsequente innerpolitische Entwicklung solch verspäteter und zu langgestreckter Territorienbildung in einem geistlichen Fürstentum. Das Hochstift

ohne eingessenen Adel bildete schließlich einen ausgesprochenen Sondertypus in der *Germania Sacra*.

Versucht man nun, die Territorienbildung der kleineren Dynasten und Herren zu charakterisieren, so scheint freilich äußerste Skepsis gegenüber all der älteren Literatur geboten, die meist nur noch als Materialsammlung anzusehen ist – und »älter« heißt hier: bis in die vierziger Jahre – so daß ein sehr weites Feld so gut wie offen liegt.

Um in Eichstätts Nachbarschaft zu beginnen²⁹⁾: Grai sbach wie auch Öttingen sind offenbar nicht unmittelbare Erben der alten Grafschaften im Sualafeld und im Riesgau, sondern Organe der beiden 1188 so bezeugten *provinciae*, Grafschaften des frühen 12. Jahrhunderts also zur Organisation des Reichsguts, lehenweise besetzt mit Edelfreien des königlichen Vertrauens. Sie tragen damit den gleichen landgräflichen Charakter wie ihn Theodor Mayer³⁰⁾ etwa für die Anfänge der Markgrafschaft Baden in der Reichsreform des 12. Jahrhunderts nachwies. Mit wünschenswerter Deutlichkeit zeigt der vorübergehende Verkauf der reichslehenbaren *comicia* Grai sbach 1304 ihren Inhalt: *Dignitatem ac iurisdictionem provincialem iudicii nostri, forestes et venaciones, quae vulgariter wiltpan dicuntur, homines et homagia*: Gerichtsbarkeit, Wildbann und Mannen samt Mannlehen also.

Diese *auctoritas iudicandi ac iurisdictionis provincialis* geht jedoch zuvorderst – und bald ausschließlich – über *Erb und Eigen*. Sie umfaßt so beide Zeitschichten von Leihe und Gefolgschaft, konnte aber die in jüngeren Formen der Reichsgutsverwaltung straff organisierte Dienstmansschaft nicht mehr einbeziehen, hatte zum Wildbann keine größeren Forsten gewonnen und ward von der aus der Landfriedensidee des späteren 12. Jahrhunderts kommenden Blutgerichtsbarkeit stark durchlöchert. Denn der fortschreitende Strukturwandel des Reiches hatte die Kaiser zu rascher Überholung dieses besonderen landgräflichen Typus gezwungen und so mit ihnen Gebilde hinterlassen, die – nun in Dynastenhand – ebenso wertvolle wie verschiedenwertige Ansätze zur Territorienbildung boten.

Offenbar dem gleichen Typus gehören auf dem Boden des alten bayerischen Nordgaus die Grafschaften der Leuchtenberg im Norden, der Hirschberg im Süden an. Die Letztere fiel 1283 an die Bayern und erfuhr mehrere Spaltungen: Burglengenfeld in bayerischer, Amberg in pfälzischer Hand, dieses 1353 nach Sulzbach verlegt und 1373 dort bayerisch, während das böhmische Landgericht nun nach Amberg und Auerbach kam. Wie Grai sbach wurden sie dann im 15. Jahrhundert mit der Ver-

29) Atlas Franken I, 8, S. 25 ff. (Zitat: MB 49 NF III, Nr. 309). – W. KRAFT, Gau Sualafeld und Grafschaft Grai sbach. In: JfL 8/9, 1943, S. 110 ff. und 13, 1953, 85 ff.

30) Über Entstehung und Bedeutung der älteren Landgrafschaften. In: ZRG GA 58, 1938, S. 138 ff., vgl. auch Protokoll des Konstanzer Arbeitskreises Nr. 72, 1959. – K. E. DEMANDT, Geschichte des Landes Hessen, 1955, hat eine Reihe solcher Neubildungen behandelt. Mein Schüler M. Amrhein wird nunmehr diese Untersuchungen in Franken vornehmen.

selbständigkeit von Ämtern und deren Halsgerichten weiter unterteilt und dem wittelsbachischen Landesstaat integriert³¹⁾.

Auf ähnlichen Grundlagen könnte auch die Herrschaft der Grafen von Wertheim³²⁾ beruhen. Die Aszendenz von frühfränkischem Großadel und aus der Bachgaugrafschaft ist keineswegs sicher. Jener Wolfram, der um 1130 die Burg an dem höchst wichtigen Verkehrskreuz der Taubermündung in den Main erbaute und sich 1132 *comes* nennt, wird noch zwei Jahrzehnte lang weiter auch als *liber* bezeugt. Fuldische und würzburgische Lehen, etliche Rodung, vor allem aber königliche Zoll- und Geleitsregalien, Klöster samt Kasten- und Schirmvogteien gaben den territorialen Kern, den Burgen und Dorfherrschaften erweiterten, Erbteilungen zersplitterten, während das Stadtrecht für das suburbium der Stammburg 1306 ein Zentrum schuf. Die Belehnung mit würzburgischen Centen scheint darum eher Anerkennung alter Autonomie als der vollzogenen Entfremdung zu sein.

Solche in Kauf, Tausch und Pfandschaften seit hundert Jahren recht konsequente Politik erreicht mit der Anlehnung an Karl IV. neue Ansätze, als für die Offerierung der zu böhmischen Lehen im Zuge der Landbrücke werdenden Stadt und Burg nun Zölle, Münzrecht und weitere Stadtprivilegien erteilt werden. Als Kaiser Sigismund endlich 1422 von den Landgerichten freit, hat die Cent zu Wertheim sich in ihrem Weistum schon kurz vorher als »Landgericht« bezeichnet, wie es dann auch für die Würzburg und Wertheim gemeinsame Cent Michelrieth bezeugt ist³³⁾. Wohl sprechen die Landgerichte Rothenburg und Würzburg noch durch das ganze 15. Jahrhundert an, setzen sich aber nicht mehr durch, bis 1480 der Bischof-Herzog die Grafen als Landesfürsten tituliert. Nicht der 1434 für die ganze Grafschaft reichslehenbare Blutbann aber, sondern Regalien, zentrale Orte und die Ballung von Grundbarkeiten in Vogteiherrschaften wie die instrumentale Handhabung des Klosterschirms waren die trotz Erbteilungen in Cent und Landgerichtsbarkeit zusammengehaltene Grundlage dieser Territorienbildung, bei der den großen Passivlehen eine erhebliche Zahl von Aktivlehen an den Niederadel gegenübersteht.

Die Grafen von Rieneck³⁴⁾ dagegen stammen in cognatischer Linie von jenem frühfränkischen Großgrundbesitzeradel am Mittelrhein, der zur stärksten Kraft der

31) Straff zusammengefaßt: H. DANNENBAUER (Anm. 4), S. 135 ff., mit aller älteren Literatur. Dazu M. Piendl, Hist. Atlas von Bayern, Teil Altbayern 10, 1957.

32) J. ASCHBACH, Geschichte der Grafen von Wertheim . . . , 2 Bde, 1834. – Dazu zuletzt: Jb. des Hist. Vereins Alt-Wertheim 1919. – P. P. ALBERT, Die Herkunft der Grafen von Wertheim. In: Mainfränk. Jb 3, 1951, S. 94 ff. – A. FRIESE, Der Lehenhof der Grafen von Wertheim im Spätmittelalter (Mainfränk. Hefte 21, 1955). – W. STÖRMER, Atlas Franken I, 10, 1962. – Dok. VI, 20–25.

33) KNAPP (o. Anm. 8, II S. 108), vgl. MERZBACHER (ebda.), S. 64.

34) O. SCHLECHER, Die Grafen von Rieneck. Studien zur Geschichte eines mittelalter-

Verfrankung ward. An der Schwelle zum 12. Jahrhundert erstmals faßbar, sind sie *comites, praefecti* und *advocati* zu Mainz, Burg- und Stadtgrafen und Erzstiftsvögte zugleich also mit großen Güterakkumulationen um die Metropolitanstadt, im Mainviereck und Spessartforst und der Grafschaft Loon in Brabant, zeitweise wiederholt auch Hochvögte von Fulda. Der zwischen Nahe und Steigerwald, Kinzig und Kocher weit gelagerte Streubesitz wird nach dem Verlust der Edelvogteien im zweiten Dezennium 13. Jahrhunderts in dessen späterem Verlauf in klirrenden Fehden zurückgedrängt auf die vornehmlich aus Rodung und Schirmvogteien gewonnene schmale Herrschaft zwischen Sinn und Main um die seit 1179 bezeugte namengebende Burg.

Kern dieser zwischen drei große geistliche Territorien eingekleiteten Landesherrschaft wird die schon vor der förmlichen Stadtrechtsverleihung 1333 befestigte Mainstadt Lohr mit Münze und Zoll. Massige centbare Allode ergänzen Mainzer und pfälzische Lehen und die samt Zölln, Geleiten und Blutbann vom Reich verliehene Schirmvogtei über »*all die freien leut umb und in dem waldt . . . Spessart*«. Aktivlehen an 58 Rittersippen zeugen von dem älteren Bestand, aus dem die kleine Herrschaft einer Seitenlinie an der Tauber mit der Stadt (1320) Grünsfeld nach deren Aussterben 1364 auch noch verlorengiht. Die in der Burggrafenreihe der Quaternionen-Ordnung des Heiligen Römischen Reiches (neben Nürnberg, Magdeburg und Stromberg) signifikante alte Würde des Geschlechts führt jedoch unaufhaltsam zur Reichsstandschaft, bis es 1559 erlischt.

Einer gleich alten Zeitschicht gehören in Nordunterfranken die Lande der weit erfolgreicherer Grafen von Henneberg³⁵⁾ an. Aus popponischem Erbe errichteten diese im Investiturstreit durch Reichslehen politische Herrschaft, hatten seit 1087 das Würzburger Burggrafenamt inne. Lehen verschiedener Provenienz, Forsten und damit energische Rodung, Hausklöster und Klostervogteien machten sie zu *domini terrae*, die um 1230 aus Burggrafenamt und Hochstiftsvogtei gedrängt wurden und

lichen Hochadelsgeschlechts in Franken, phil. Diss. Würzburg 1963. – Dok. VI, 48–51. – Trotz etlicher Bedenken, die Herr Prof. Dr. BÜTTNER mir freundlicherweise vorhielt, da Rienek weit stärker dem kurmainzischen Rechtsbereich zuzuordnen ist, soll es hier behandelt werden, weil Würzburger Ducat, Landfriedenseinigungen und dann Kreisordnung die Grafschaft einbeziehen. – Diskussionen mit meinen Schülern, an denen Herr Reallehrer G. Kottenrodt, Thüngen, teilnahm, der unter den Auspizien von K. Bosl seit Jahren den Landkreis Lohr untersucht, haben meine Beobachtungen erhärtet und wahrscheinlich gemacht, daß auch hier eine staufische »Neugrafschaft« auf der Grundlage älterer Besitzrechte und Erbverbindungen institutionalisiert worden ist.

35) BECHSTEIN, SCHÖPPACH, BRÜCKNER u. a., Hennebergisches Urkundenbuch, 7 Bde, 1842 ff. – Zuletzt: E. ZICKGRAF, Die gefürstete Grafschaft Henneberg-Schleusingen (= Schriften des Instituts für geschichtliche Landeskunde von Hessen und Nassau 22), 1944.

nach verlorenem heftigen Revanchekrieg 1266 nun nordwärts weit in den Thüringer Wald ausgriffen.

Die wiederholten Teilungen ignorierten ältere Gerichtseinheiten, bauten also deutlich auf grundherrlich-vogteilichen Gerechtsamen, Reichslehen und Regalien auf. Die stärkste Ausdehnung unter Berthold VII. aus dem Hause Schleusingen zerbrach in der Erbteilung von 1347 unter erheblichen Verlusten an die Wettiner, die Zollern und Württemberg – und damit stellte das mehrlinige Grafenhaus dem Ducat Würzburg wie den Landgrafen von Thüringen und dann auch Hessen keine geschlossene Potenz mehr gegenüber.

Die Ämterbildung des 14. Jahrhunderts basiert auf Burgen und späteren Stadt- und Marktgründungen, auf Grundbarkeiten und Niedergericht, Kirchen- und Klostervogteien oder -schirm, Wildbann, Forst- und Wassernutzung, Zoll und Geleit. Man müht sich um den Besitz der Cent oder sucht in fremdherrischen Centen über eigene Holden wenigstens durch »schweigende Centgrafen« Kontrolle zu gewinnen. Ein Centvertrag mit Fulda zeigt 1350 die eng umrissene Kompetenz: *mort, dübe, notnunft, nachtbrant, falschwunden und watschat* und aus Landfriedenskompetenz *waffengeschrey, heimsuche und wegelag* samt all deren Androhungen. Daneben halten die Grafen die Buß- und Frevelstrafgewalt der Dorf- und Ämtergerichte fest in der Hand und nutzen mehr und mehr auch die Möglichkeit landfriedensrechtlichen *handhaften* Zugriffs gegen *schädliche Leute*. Den eingessenen Adel binden Lehen und Burghutverträge, seine Lösung aus Landsässigkeit ohne landständische Partnerschaft wird erst im 15. Jahrhundert erfolgen, als auch die Linien sich gegeneinander wenden. Der Begriff »Landgericht« scheint nirgends aufzutreten.

Den C a s t e l l ³⁶⁾, aufgestiegen als Edelfreie im Dienst des Reichs und des Würzburger Reichsbistums, *domini terrae* mit dem Grafentitel seit 1205, ab 1228 auch mit dem Prädikat *von Gottes Gnaden*, gelang dagegen nicht der Zusammenhalt ihrer im 14. Jahrhundert die größte Ausdehnung erreichenden Akkumulation von Gütern und Rechten. Der allodiale Rodungskern am Westrand des Steigerwalds schob eine kräftige Ballung zum Main vor, griff in weiter Streuung aus, bezog viel früheres Reichsgut ein. Der großen Zahl der Reichs- und Fürstenlehen stand jedoch eine noch größere von Aktivlehen an die aus der Ministerialität sich emanzipierende Ritterschaft gegenüber. Das eigentumsbildende Prinzip der Feudalität verdünnte solch Lehenband immer mehr, während kein personaler Zusammenschluß im Territorium zustande kam. So mußte dann nach erschreckenden Ausverkäufen seit 1435 schließlich 1457 die allodiale Grafschaft samt dem reichslehenbaren Blutbann Würzburg aufgetragen werden, ohne daß dadurch freilich künftige Reichsstandschaft vereitelt wurde.

36) P. WITTMANN, Monumenta Castellana, Urkundenbuch . . ., 1890. – Zuletzt mit aller älteren Literatur: P. Graf von CASTELL-CASTELL und H. H. HOFMANN, Die Grafschaft Castell (= Atlas Franken II, 3.), 1955. – Dok. VI, 41–45.

Von den kleineren Edelherrn seien hauptsächlich nur die angesprochen, die das Jahrhundert überlebten. Sie dürften sämtlich als Seitenlinien größerer Edelfreien sippigen im Dienst des Königs hergekommen und aufgestiegen sein. Erst mit Kirchengut belehnt, erwarben sie andere Lehen und Vogteien, usurpierten, kauften, erbten, erheirateten daraus und dazu Allodien, die sie um ihre Burgen massierten und durch Rodung kräftig erweiterten, stifteten Hausklöster, schirmten Kirchen- und Klostergüter, erhielten nutzbringende Regalien und schließlich auch Privilegien, durch die sie kleine Zentren von Halsgericht und Marktwirtschaft gewannen. Die Versippung mit Dynasten bildet dabei die letzte Stufe des Übergangs zu einer Landesherrschaft, die auf Reichsstandschaft wies.

Die Kette der weitgeschwungenen, burgenbestückten Herrschaft über Rodungstalschaften der Schlüsselberger³⁷⁾, die bekanntlich 1347 dem Zangengriff die Brüder Hohenlohe auf Bambergs und Würzburgs Stuhl erlagen, ist ein prachtvolles Beispiel von Territorienbildung im Landesausbau. – Die Truhendingen³⁸⁾, die sich im Interregnum *comites* nannten, konnten ihr meranisches Erbteil nicht halten, fielen trotz Aufnahme in den dynastischen Heiratskreis auf ihre Herrschaft um Hahnenkamm und Hesselberg zurück, die aus Rodungseigen, Schirmvogtei über Königsfreie im alten fränkischen Korridor und einem bedeutenden Kloster bestand.

Die Herren von Heideck³⁹⁾, stammverwandt den Grafen von Hirschberg, in deren Besitzlandschaft ihre Hausgüter und die namengebende Burg (1192) eingebettet sind, *liberi, pronobiles, domini* des späten 12. Jahrhunderts, stiegen als Eichstätter Vasallen auf. Vogteirechte an Bischofs- und Klostergut, kräftige Rodung, Heiraten und Erbfälle brachten eine weit verstreute Herrschaft ein. Beim Anfall aus dem Hirschberger Erbe 1305 aber fehlte die Kraft zu territorienbildender Herrschaftszusammenfassung. Die Masse des Besitzes ward deshalb zu Lehen ausgetan – und das hieß doch: konnte nur so wenigstens formal behauptet werden. Die Herrschaftskerne um etliche Burgen wurden im 14. Jahrhundert durch Pfandnahme und Kauf von Herrschaften mit Halsgerichts- und Marktmittelpunkten verstärkt, der Stammbesitz für reichen Gewinn der böhmischen Krone Karls IV. aufgetragen. Zwischen machtvoll sich entfaltenden Territorialgewalten gelang jedoch keine Konsolidierung. Dem Verkauf der großen Objekte im späten 14. und im 15. Jahrhundert folgte darum der Finanzzusammenbruch im 16., an dessen Ende der Eignungsverkauf aller Lehen 1592 stand. Trotz Versippung mit zahlreichen Dynasten und Reichsunmittelbarkeit der als »*Altfreie*«

37) W. Frhr. v. BIBRA, Die Reichsherren von Schlüsselberg (= 62. Bericht Hist. Verein Bamberg), 1903, ist überholt, als Anhalt vorerst: H. KUNSTMANN, Burgen in Oberfranken I (Die Plassenburg 5), 1953.

38) Noch immer S. ENGLERT, Geschichte der Grafen von Truhendingen, 1886.

39) D. DEEG, Die Herrschaft der Herren von Heideck. Eine Studie zu hochadeliger Familien- und Besitzgeschichte. Phil. Diss. Erlangen 1967 (Freie Schriftenfolge der GFF 18, 1968).

in einem Quaternionenprojekt Genannten im 15. Jahrhundert kam es darum auch zu keiner Reichsstandschaft mehr.

Auch die Herren von T r i m b e r g vermochten sich nicht aus Rodungsherrschaft und kleineren Vogteirechten zu entfalten⁴⁰⁾. Die S e i n s h e i m, *homines conditionis ingenuae* 1155, blieben durch das ganze 14. Jahrhundert Ritter und würzburgische wie Bamberger Lehenmannen, erwarben erst mit dem neuen Säkulum Teile jener Burg Schwarzenberg, als deren Herren das Geschlecht dann aufblühen sollte⁴¹⁾.

Im Königsdienst der terra imperii stiegen die L i m p u r g⁴²⁾ auf, Reichsvögte und Erbschenken des Reiches dann. Ihr in den Quaternionen verfestigter Titel *Semperfreie* (= sendbar Freie) ordnet sie der hohen Ministerialität zu. Auch ihnen gaben Lehen, Burgen, eigentumsbildende Rodung im Kocher-Jagst-Bergland, Schirmvogteien und endlich Stadt und Markt, Stock und Galgen eigene Landesherrschaft und schließlich dynastischen Rang.

Aus der Lorschener Reichskirchenministerialität kamen – seit der Mitte 12. Jahrhunderts mit ihrer Burg im hinteren Odenwald faßbar – die *Herren von Erbach*⁴³⁾. Heinrich (VII.) mußte seine *Schenken* dem Pfälzer in die Ministerialität geben, sicherte ihnen dabei jedoch deren Lehen. Als Lorschener Untervögte in der Mark Michelstadt gewannen sie diese, erweiterten sie durch kraftvolle Rodung, schufen sich früh schon eine fast konsolidierte Herrschaft. Im Treffpunkt der Mainzer und Pfälzer Interessen mußten sie Anfang 14. Jahrhunderts die Masse der Allodien der Pfalz auftragen, bewahrten aber doch gerade in und durch den langanhaltenden Streit der Kurfürsten ihre Selbständigkeit. Mit wechselhaftem Erfolg trieben sie um Burgen und dann Städte zentrierte Güterpolitik verschiedener Lehensabhängigkeit weiter, verzahnten sich gleich den Wertheim und zeitweise auch Trimberg im Erbe der 1323 erlöschenden Breuberg, bis erst 1531 – nach der Reichsstandschaft – die Exemtion vom königlichen Hofgericht zu Rottweil den Prozeß der Landesherrschaftsbildung vollendete. – In der Reichsministerialität stiegen die im staufischen Dienst so hochbedeutenden Reichsmarschälle von *Kallendin-Pappenheim*⁴⁴⁾ auf, die um Altsiedelkerne an der Altmühl mit Burg und später Stadt ein kleines Territorium aus dem Forst gewannen und behaupteten.

40) Eine neuere Arbeit über die Herren von Trimberg fehlt, desh. noch immer (territorialgeschichtlich ungenügend): S. RUTTMANN in: Hanauer Mitt. 6, 1880.

41) Zuletzt K. FÜRST zu SCHWARZENBERG, Geschichte des fürstlichen Hauses Schwarzenberg, I, 1933.

42) Noch immer: J. PRESCHER, Geschichte und Beschreibung der . . . Reichsgrafschaft Limpurg, 2 Teile, 1789–90.

43) E. KLEBERGER, Territorialgeschichte des hinteren Odenwalds (= Schriften des hess. Landesamts . . .), 1958.

44) Zuletzt mein Atlas Franken I, 8, 1960. – W. KRAFT, Das Urbar der Marschälle v. Pappenheim (= Schriftenreihe ZbLG 3), 1929.

Engst der Reichsgewalt verbunden waren vor allem aber die Edelherren von Hohenlohe-Bräunec k⁴⁵⁾, deren unabdingbare Gefolgschaft ihnen seit der früheren Stauferzeit durch drei Jahrhunderte Güter und Gerechtes eintrug. Aus der terra imperii floß ihnen, die wir seit 1274 schon wieder als Landvögte der *Franconia superior* in der Wimpfener Pfalz finden, eine so ungeheure Masse zu, daß sie zwischen Main, Neckar und mittelfränkischem Keuperwald geradezu als deren Liquidatoren anzusehen sind. – Hier bietet sich mit Karl Wellers prachtvollem, für den modernen Forschungsstand jedoch völlig neu auszuwertenden Material eines der schönsten Themen in Süddeutschland neu an. – Was ihnen, deren Kraft durch die Teilung in mehrere Linienstämme und zahlreiche Äste zersplitterte, im breiten fränkisch-schwäbischen Grenzsaum blieb, aus Burgvogteien zu Ämtern gruppiert ward, ist auch nach dem Verlust etwa der doppelten Menge eindrucksvoll genug, recht signifikant für solche Territorienbildung:

Passivlehen vom Reich, von Würzburg, Bamberg, Köln, Regensburg, Fulda und etlichen Reichsklöstern, vom Hause Wittelsbach und durch Offerierungen dann der Krone Böhmen – Blutgericht in etlichen alten Centen wie aus der Schirmvogtei zahlreicher Centenen königsfreier Genossenschaften – Hausklöster und Klosterschirmrechte – Zölle, Geleite, Wildbanne und Forsten – seit dem 13. Jahrhundert schon Städte und Märkte, die Bayern- und Böhmenkaiser vermehrten, mit Stock und Galgen begabten, durch Judenschutz und Münzrecht komplettierten. Der ständische Aufstieg zu Grafenwürde und Fürstenhut hinkte dieser politischen Stellung erheblich nach. Denn es war ein weitgehend verflächtigtes und rechtlich geschlossenes Territorium mit starken Außenpositionen entstanden, in dem freilich die einst ungemein zahlreiche Dienstmann- und Ritterschaft nicht einbezogen werden konnte und auch darum keine Landstandschaft bildete. Die Verdünnung des Lehenbandes hatte vielmehr ebenso zu diesen Verlusten und zur Durchlöcherung des Territoriums beigetragen wie die rege Stiftertätigkeit des Hauses und seiner Lehensleute, vornehmlich für den Deutschen Orden⁴⁶⁾.

Dieser nun, der mit seinem Nürnberger Hauptspital in deutschen Landen schon vor 1209 Fuß gefaßt hatte, errichtete bis 1275 fünf große und fünf kleinere Konvente, bis 1330 elf weitere Ordenshäuser seiner fränkischen Ballei, von denen zwanzig mit etlichen Außenämtern auf fränkischem Rechtsboden lagen. Zahllose Schenkungen jeglichen Umfangs – vom Herrschaftskomplex bis zu vereinzelt Flurstücken – vor

45) K. WELLER, Hohenlohisches Urkundenbuch, 2 Bde., Stuttgart 1891/1905; Geschichte des Hauses Hohenlohe, 2 Teile, Stuttgart 1908.

46) H. H. HOFMANN, Der Staat des Deutschmeisters. Studien zu einer Geschichte des Deutschen Ordens im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation. (= Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte III), 1964, S. 58 ff. und statistisch-topographische Übersicht S. 439 ff. – Dok. VII, 7, 9, 12, 15, 16, 18, 19, 20, 22, 25, 26, 27.

allem aus Reichsgut und Reichslehen, nicht selten aber auch in der Form dynastischer Hausstiftungen, hatten dem von Kaiser und Papst so hoch privilegierten geistlichen Feudalinstitut eine gewaltige Masse von Grundbarkeiten mehr, denn von höheren Herrschaftsrechten gegeben. Eine rege und aus den reichen Mitteln des preußischen Ordenslandes im späteren 13. und durch das ganze 14. Jahrhundert gespeiste Erwerbstätigkeit vermehrte diesen Besitz stetig. Seit der Jahrhundertsschwelle aber ist dabei eine energische Konzentration auf bestimmte Objektgruppen mit Vogtei zu beobachten, die nun auch Ordenshäuser auflöst oder eingliedert, zwischen solchen ausgleicht und durch Käufe und Abtausch arrondiert.

Der rückhaltlose Einsatz des Deutschmeisters für Ludwig den Bayern – im Gegensatz zur vorsichtigen Haltung des Hochmeisters in Preußen – und dann die gleiche Gefolgschaft für Karl brachte sieben Zentren solcher Territorialität Stadt- oder Marktrecht, Stock und Galgen. In diese, vornehmlich in die blühende Ordensstadt Mergentheim, verlagerte sich nun das Schwergewicht der Ordensverwaltung aus den alten Königsstädten. Ellingen ward Sitz des Landkomturs. Der Meister in deutschen und welschen Landen aber, langlehin noch in der Rolle eines auf seine Kammerhäuser gestützten reisenden Generalvisitors, sollte am Ende des Jahrhunderts im Neckarblock um Horneck seine Residenz finden, den der Abtausch der gewaltigen Herrschaftsballung am Mainviereck im nächsten Jahrhundert kräftig arrondierte. Der nur mit wenigen zentralen Orten der Halsgerichtsbarkeit und Marktwirtschaft in etlichen Blöcken stärker verdichtete, zumeist aber auf Agglomeration von Herrschaftsrechten basierende »Staat des Deutschmeisters« und die ihn zuvorderst tragende Ballei *Landes zu Franken* blieben so jedoch zwangsläufig geradezu der Prototyp ungeschlossener und dennoch zu Reichsfürstenwürde und meist voller Landeshoheit gelangender Territorialität.

Dies gilt nun genauso für die *Reichsstädte*: Nürnberg⁴⁷⁾ voran, salische Königsstadt, deren Stauferpfalz Zentrum der weitgespannten fränkischen terra imperii wurde, Handels- und Gewerbezentrum, dessen *universitas civium* im Zusammengehen von Schultheiß und Rat mit dem Zerfall des Königsstaats politische Aktivität gewann und auch zwischen Zollernischem Burggraf und Wittelsbacher Herzogtum zu behaupten vermochte, gewann bereits in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in der stets eindeutigen Bindung an das Reichsoberhaupt reichsunmittelbare Stellung. Die Freie von fremdem Gericht seit 1219, das Unterlaufen dann des burggräflichen Stadtgerichts durch den Zwang zur Selbstverbannung *schädlicher Leute*, der

47) Kurzer Überblick in H. H. HOFMANN, *Nobiles Norimbergenses* (Anm. 14), zur Territorienbildung H. DANNENBAUER (Anm. 4) und mein Atlas Franken I, 4, 1954. – Das Nürnberger Urkundenbuch liegt für das 14. Jahrhundert noch nicht vor, Satzungsbücher, Acht-, Verbots- und Fehdebücher: Nürnberger Rechtsquellen 1–3, hg. v. Stadtrat zu Nürnberg, 1959/65.

1298 zum Recht des *Stadtverweises* ward, fanden ihre Vollendung durch *Gebot und Verbot*, wobei der Schultheiß nun an Rat und Schöffen gebunden blieb.

Die Verpfändung des Schultheißenamtes an die Stadt seit 1339 (endgültig 1385), die Übernahme der Reichsveste in die Pflege des Rats 1341, die Sicherung vor Verpfändungen, der Gewinn der so notwendigen Reichswälder um die Stadt und des Rayonrechts darin drängten nicht nur die Zollern schon vor dem Verkauf der Burg und ihrer Zugehörungen (1427) aus der Stadt, sie leiteten bereits zum Erwerb territorialer Rechte im weiten Umland über, wo vor allem die reichen Geschlechter und die Stiftungen der Kirchen, Klöster und Spitäler nun Grundbarkeiten, Gerichtsrechte, feste Sitze – in denen der Rat das Öffnungsrecht⁴⁸⁾ beanspruchte –, aber auch Markt, Stock und Galgen gewannen.

Die anfechtbare Zuständigkeit des reichsstädtischen Bauerngerichts über solch ländliche Untertanen seit 1343 fand ihre Bestätigung in dem Königsprivileg von 1392, das mit der für die Ausbildung aller reichsstädtischen Landgebiete so bedeutsamen personalbezogenen Formel *unser Bürger, ihr Untersessen und Untertanen und ihr (= deren) Leute und Güter*⁴⁹⁾ von den Landgerichten freite und damit ein ungeschlossenes Territorium in Streulage reichsrechtlich sanktionierte. Dies gab fortan – ohne jedes Lehenband! – die Handhabe zu seiner immer intensiveren Ausweitung und Verdichtung, die doch nicht zuletzt der unglückliche Städtekrieg von 1388 hatte verhindern wollen, und ermöglichte im folgenden Jahrhundert jene konsequente Landesherrschaftsbildung, die 1504 ihre Krönung mit dem Gewinn eines großen geschlossenen Landgebiets finden sollte.

Was hier vor allem die immense Wirtschaftskraft dieses abendländischen Empori-ums, das schon in diesem Jahrhundert sich den Polenhandel monopolisiert hatte, ob seiner hohen Steuerleistung bewirkt hatte, erfolgte bei den kleineren Reichsstädten Frankens in sehr viel gestreckterem Verlauf, ohne daß auch bei ihnen der Städtekrieg eine stärkere Zäsur bedeutete. R o t h e n b u r g⁵⁰⁾ sollte aus der mählich sich auflösenden Reichslandvogtei mit dem Landgericht (1337) bis 1401 ein imposantes geschlossenes Landgebiet im Schutz der Landhege gewinnen, W e i s e n b u r g a m N o r d - g a u⁵¹⁾ seit 1338 seinen Wald und etliche mittel- und unmittelbare Güter, W i n d s - h e i m⁵²⁾ wenigstens Wald und einigen Streubesitz. Die beiden Letzteren vermochten sich trotz wiederholter Verpfändungen aus eigener Kraft wieder zu lösen, während

48) G. PFEIFFER, Die Offenhäuser der Reichsstadt Nürnberg. In: JffL 14, 1954, S. 153 ff.

49) Hierzu mein Aufsatz in Mitteilungen der Alt-Nürnberger Landschaft 2, 1961.

50) Zuletzt: H. WOLTERING, Die Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber und ihre Herrschaft über die Landwehr. In: Jb. des Vereins Alt-Rothenburg, 1965; dazu noch immer G. SCHMIDT (Anm. 9), S. 47 ff. – Dok. VIII, 1, 2.

51) Mit aller Literatur Atlas Franken I, 8, 1960. – Dok. VIII, 33, 34, 35, 36, 37, 39.

52) Ebenso Atlas Franken I, 2, 1953. – Dok. VIII, 10, 12, 13, 37.

Feuchtwangen⁵³⁾ ein Stadtbrand die Mittel dafür nahm. Schweinfurt⁵⁴⁾ dagegen stand langhin noch im Schatten der hennebergischen Schirmvogtei, gegen die Karl IV. freilich die bürgerliche Selbstverwaltung kräftigte, konnte darum aber außer in ein paar Dörfern keine rechte Territorialität außerhalb der Stadtmauern mehr erlangen.

Ausschließlicher Gerichtsstand der Bürger vor dem Stadtgericht, Festigung der Ratsobrigkeit in Gericht, Gebot und Verbot, Freiong vom Landgericht, Übernahme dann des Reichsschultheißen- oder Ammannamtes, Gerichtsbarkeit wider schädliche Leute und endlich reichslehenbarer Blutbann sind neben Zoll und Handelsprivilegien⁵⁵⁾ und der unerläßlichen Sicherung gegen weitere Verpfändungen überall die Marken werdender Reichsstadtfreiheit, die freilich bis tief ins 15. Jahrhundert recht verschieden akzentuiert gesetzt werden. Die Ausbildung eines mehr oder minder großen Landgebietes aber hing ebenso von dem Restbestand an Reichsgut wie von der Potenz der Nachbarterritorien ab.

Der zu Beginn des Jahrhunderts noch recht erheblichen Zahl *freier Dorfschaften und Leute*, die solche Stellung meist der Reaktivierung alter Königsfreiheiten staufischer Hoch-Zeit verdankten, sei nur am Rande noch gedacht. Durch die zahllosen Verkäufe und Verpfändungen seit Adolf von Nassau blieb nicht mehr viel von ihnen übrig, mehr jedoch als man bisher glaubte. Erst die brutale Integrationspolitik vor allem der Markgrafen im 15. Jahrhundert und die landesstaatliche Durchbildung in Renaissance und Barock ließen davon nur jene schwachen Relikte zurück, denen ich einmal eine Studie gewidmet habe⁵⁶⁾.

Die Auflösung der *Terra Imperii* war freilich unaufhaltsam⁵⁷⁾. Hatte der erste Habsburger die *Reichslandvogteien* in Rothenburg und Wimpfen wieder gekräftigt, so war ihre Nürnberger Schwester aus Rücksicht auf Zollern und Wittelsbacher erst 1301 wieder aktiv geworden, um energische Revindikationen in dem konradinischen Erbe der Oberpfalz vorzunehmen und zeitweilig auch eine Reichslandvogtei im Regnitzland um Hof zu errichten. Nach dem Rückschlag unter König Adolf gelang es dem zweiten Habsburger noch einmal, eine Kette von Reichslanden von Oberschwaben über Donauwörth, Nürnberg und Hof nach Obersachsen zu verfestigen, die über das Egerland und die Lausitz das aufstrebende Böhmen zu umfassen suchte. Mit seinem jähen Ende aber erloschen diese Kräfte. Unter Heinrich VII. bröckelt in immer rascherer Folge das Reichsgut ab, speist des wittelsbachischen Kaisers und seiner

53) W. SCHAUDIG, *Gesch. der Stadt u. des. ehemaligen Stifts Feuchtwangen*, 1927.

54) Zuletzt: G. HUFNAGEL, *Die Entwicklung der Rechts- und Herrschaftsformen im Stadt- und Landkreis Schweinfurt*, phil. Diss. Würzburg 1958. – Dok. VIII, 17, 20, 21, 22, 23, 25, 27, 30.

55) Vgl. etwa für Nürnberg die eindrucksvolle Zusammenstellung von G. HIRSCHMANN in: *Beiträge zur Wirtschaftsgesch. Nürnberg*, hrsg. vom Stadtarchiv Nürnberg, Band I, 1967, 1 ff.

56) *Freibauern ...* (Anm. 2).

Nachfolger reiche Vergabungen. Um 1340 werden deshalb die Landvogteien Nürnberg und Rothenburg zur *Landvogtei Franken* verschmolzen, 20 Jahre später erlischt auch diese. Des Vierten Karl momentane Idee, sie 1353 als Landfriedenshauptmannschaft zu reaktivieren, ist nur ein letztes Aufleuchten.

Mit Ludwig dem Bayern beginnt ein neuer Versuch von Reichslandbildung, der sich – in gewisser laikaler Parallele zur ottonischen Politik – vor allem auf die Nutzung der – darum gestärkten – Institutionen stützt, die dem Reichsoberhaupt unmittelbar zugeordnet sind: die Reichsstädte, den Deutschen Orden und die Zisterzen, bei welchen Letzteren ja die Freiheit von adeliger Bevogtung durch Anlehnung an den König sich zu stärkster Nutzung durch diesen oder seinen Schirmer pervertiert hatte. In dieses quasi mittelbare System wurden gern auch die kleineren, aus dem Reichsdienst kommenden Herren eingebaut, die in und zwischen den größeren, weit eigenständigeren Territorialgewalten sich behaupteten und entfaltetes⁵⁷⁾. Lehenherrlichkeiten und besonders eben diese Vielzahl von Stadt-, Markt- und Halsgerichtsprivilegien, die mit einer Welle von Stadtgründungen so zahlreiche Kerne der Territorienbildung schufen, kamen diesen Gruppen weit mehr zugute als den Landesfürsten, die der Kaiser vor allem durch Bündnisse, Landfriedenseinungen und Familienbande oder bei den geistlichen Territorien durch Besetzungspolitik zu konzentrieren suchten⁵⁹⁾.

Der geniale Luxemburger auf dem Hradschin hat diese doch verzettelten Aktionen nicht nur mit äußerstem Raffinement verfeinert und vollendet, er hat vielmehr mit dem zielstrebigem Aufbau einer *Landbrücke* zwischen seinem oberpfälzischen (nun »*neuböhmischen*«) Block und dem Mainviereck in Richtung auf die Wahlstadt Frankfurt noch einmal ein System von Stützpunkten zu errichten verstanden, die wohl einzeln blieben, aber doch schon nur noch halbe oder ganze Tagesreisen auseinanderlagen. Ich durfte zeigen⁶⁰⁾, wie in virtuoser Beherrschung der Klaviatur der Macht hierbei alle Mittel der Territorialpolitik des Jahrhunderts Anwendung fanden: Landfrieden und Bündnisse, Heirats- und Erbabreden – Kauf, Tausch, Pfandnahmen und Verpfändung von Objekten jeder Art und Größenordnung – Gerichtsbarkeiten und Exemtionen – Oberlehenherrlichkeiten, Lehennahme, -gabe und -vermehrung in oft unbedenklich kühnen Transaktionen – Errichtung, Erwerb oder Privilegierung

57) Hierzu knapp H. DANNENBAUER (Anm. 4), S. 95 ff. – Dok. VII, 11.

58) Herr Prof. BOSL verwies in der Diskussion auf eine Behauptung E. KLEBELS, der Böhmenkönig habe mit Hilfe der Vogtei versucht, die Reichsgewalt auf neue Grundlagen zu stellen. Dem kann ich – wenigstens in unmittelbarer Anwendung von Vogtei – nicht folgen. Vgl. jedoch Anm. 78.

59) Über diese Form kaiserlicher Territorialpolitik fehlen noch zusammenfassende Untersuchungen.

60) Karl IV. und die politische Landbrücke... (Anm. 2). Dazu: »Böhmisch Lehen vom Reich«. Karl IV. und die deutschen Lehen der Krone Böhmen (in: *Bohemia*-Jb 2, 1961) und nunmehr am Einzelbeispiel G. WÖPPEL, Prichsenstadt, Entwicklung und Strukturen einer Kleinstadt in Franken, phil. Diss. Würzburg 1968.

von Burgen oder Öffnungsrechten darin, von Städten, Märkten und Halsgerichten – Nutzung oder Vergabe von nutzbringenden Regalien, Schirmrechten und Vogteien – und nicht zuletzt auch bündische Sammlung des ritterschaftlichen Niederadels schon in den Formen weltlicher »Orden« und »Gesellschaften«, die der ethischen Erneuerung ebenso dienen wollten wie dem politischen Zusammenschluß und der ökonomischen Kräftigung⁶¹). Diese *auctoritate imperiali* gewonnene private *potestas* kam jedoch mit der Inkorporation von 1355 der institutionalisierten *Corona Bohemiae* zu, auf der er »die römische Krone nur gleichsam aufruh« (G. Pirchan) ließ. Sie ward in der Umorientierung seiner Hausmachtkonzeption 1373 deshalb stark entwertet und entglitt dann Wenzels kraftlosen Händen zugunsten der landesfürstlichen Gewalten.

Versucht man nun, ein paar Bilanzen aus solch – doch reichlich summarischen und fragmentarischen und notwendig apodiktischen – verfassungstopographischen Beobachtungen zur Morphologie von Territorien zu ziehen, so zunächst: Hinter dem verwirrenden Bild des Erwerbs wie Verlusts von territorialen Objekten und Rechten steht unstreitig das der Konsolidierung der großen Territorien, der beiden Mainhochstifter ebenso wie der Zollern, in bescheidenerem Maß auch der Reichsstadt Rothenburg, und – schon in der für Franken zukunftsweisenden Form ungeschlossener Territorialität – Nürnbergs und des Deutschen Ordens. Auch die erschreckende Verschuldung Würzburgs wird hier letztlich die gleichen Früchte zeitigen wie die ruhigere Politik Bambergs, das sorgliche Taktieren der Burggrafen, das Wirtschaftspotential Nürnbergs und die überwiegend aus Preußen zufließende Kaufkraft der Deutschen Herren. Selbst der erheblich verspätete Eichstätter Ansatz kommt noch zum Tragen.

All die anderen weltlichen Herren aber, die einmal in der Polarität von *Kaiser und Reich* ihren ständischen Platz finden sollen und dabei zum Teil selbst zur Reichsfürsten- und Reichsgrafenwürde aufsteigen, vermögen demgegenüber doch nur Rückzugspeditionen zu behaupten – und dies vornehmlich in Randzonen oder zwischen rivalisierenden größeren Gewalten.

Aus dem im Sturz des imperialen »Natterngezüchts« zerfallenden Erbe der salisch-staufischen Reichslandzonen, die viermal noch revindiziert oder mit neuen Methoden restituiert werden sollten, bleiben endlich de facto neben Nürnberg allein die paar kleineren Reichsstädte und Reichsdörfer, de iure eine Masse von Oberlehenherrlichkeiten, Lehen und Pfandschaften – und das unverlierbare Bewußtsein der Reichsunmittelbarkeit.

Dieses aber bestimmt nicht nur wie seit je das verpflichtende Gefühl für Reich und Reichsoberhaupt, das »*totius Circuli Franconici*« politische Haltung bis zu deren

61) Vgl. dazu mein »Der Adel in Franken« (Anm. 2), S. 108 ff.

Ende prägt, es findet territorialpolitisch seinen Niederschlag in der besonderen Bindung der »frei« werdenden *Ritterschaft Landes zu Franken*⁶²⁾ »*ad nutum Caesaris*«⁶³⁾. Denn das Nachwirken des reichsministerialen Status in der ständischen Nivellierung, die Mehrfachvasallität und vor allem das Fehlen wirklich institutionalisierend partnerschaftlich-ständischer Einbindung in die großen Territorialverbände haben (außer im obergiebigischen Fürstentum der Zollern) die landsässige Integration des – fortan von den reichsständisch werdenden Grafen und Herren sich sondernden – Niederadels verwehrt. Auch diese Entwicklung zeichnet sich schon im 14. Jahrhundert ab.

Nicht minder die andere Resultante dieses Phänomens: die Ausbildung der spezifisch fränkischen Form eines *Reichsterritorialstaatsrechts territorii non clausi*, das zuerst in der herrschaftlichen Gemengelage auf dem alten »*Reichsboden*«⁶⁴⁾ Signum des zu schwachen »einzelstaatlichen« Potentials zu institutioneller Verflächung ist und deshalb für Nürnbergs Gerechtsame im Umland schon 1392 königliche Sanktion findet. Jene Evolution einer Reichsritterschaft aber – und damit eben wieder das Unvermögen zu Zusammenhalt und dann Integration feudaler Personenverbände – überträgt diese Form auf den ganzen fränkischen Raum. Die mehr oder weniger flächenhafte Verfestigung eines institutionalisierten Untertanenverbands ist dabei nicht so sehr Zeichen territorialstaatlicher Intensität als vielmehr Folge der vom 13. bis zum 15. Jahrhundert recht unterschiedlich gelungenen Agglomeration von Grundbarkeiten, während der interterritoriale Modus des inner- wie außerpolitischen Zusammenwirkens in der Landfriedens- und dann Kreisordnung notwendig zum fortschreitenden Ausbau föderalistischer *territorialstaatlicher Koexistenz* und *territorialwirtschaftlicher Koordination* führt.

Das Idealmodell der Ausformung des spätmittelalterlichen Ständestaats, das Karl Bosl so trefflich beschreibt, der »Ausbau von Landesherrschaft sei nicht so sehr Verleihung oder Usurpierung von Königsrechten oder Aufhebung von Adelsrechten, sondern institutionelle Integration, Einordnung der das Land bewohnenden Menschen aller Stände durch die Obergewalt des einen Herrn, Bildung eines nach seinen Rechten differenzierten Untertanenverbands«⁶⁵⁾, erscheint in Franken also pervertiert, weil eben diese Obergewalt sich nirgends voll entfalten kann und schließlich durch über-

62) Auf das begriffsgeschichtliche Phänomen, daß außer in den territorialen Landgerichten der übergreifende Begriff »Franken« nur im Anspruch des Würzburger Herzogstitels, beim Reichskreis, bei der Reichsritterschaft und bei der Deutschordens-Ballei vorkommt, habe ich schon wiederholt verwiesen.

63) Für Organismus, Funktion und Organisation der Reichsritterschaft in straffem Aufriß noch immer mein Atlas Franken I, 1 a, S. 33 ff. und »Adelige Herrschaft...« (Anm. 2), 95 ff.

64) Dieser Begriff der »terra imperii« haftet den Nürnberger Reichswäldern bis in das frühe 19. Jahrhundert an.

65) In: JfFL 22, 1962, S. 77.

territoriale föderative Momente ersetzt werden muß. Darum aber gibt es auch kein *summum ius* als Mittel solch territorialer Integration, sondern nur jene *summa iurium*, deren Katalog gerade (oben S. 282) die Charakterisierung der böhmischen Erwerbspolitik gab.

Dies aber wirft grundsätzlich die Fragen nach dem Wesen der – gemäß der weithin noch herrschenden Lehrmeinung – doch entscheidenden »Fermente«^{65a)} spätmittelalterlicher Territorienbildung, vornehmlich dieses 14. Jahrhunderts auf: nach Landgericht, Landfrieden, Hoher Gerichtsbarkeit, Vogtei, Schirm.

Schon Dannenbauer⁶⁶⁾ hat aus seiner Quellenkenntnis kategorisch erklärt, das *kaiserliche Landgericht Burggraftums zu Nürnberg* wie auch das *iudicium provinciale Herbipolense* habe ebenso wenig territorienbildend gewirkt wie alle kaiserlichen Landgerichte⁶⁷⁾. Er hat aber doch behauptet, die Landesherrschaft werde mehr und mehr mit der hohen Gerichtsbarkeit identisch, um schließlich festzustellen, sie sei in Franken »ein Hoheitsrecht neben anderen und nicht einmal das wichtigste«. Und selbst Merzbacher hat – bei aller Betonung des Sondertypus der ducalen Landgerichtsbarkeit Würzburgs in ihrem Anspruch auf ein kurfürstengleiches *privilegium de non appellando et evocando* – diese als rein landesfürstliches Obergericht (d. h. Berufungsinstanz) mit einem sehr geringen Rest strafrechtlicher Jurisdiktion charakterisiert⁶⁸⁾. Was schon Schmidt und nun Woltering⁶⁹⁾ für das Landgericht Rothenburg feststellten, das doch erst spät überhaupt Blutgerichtsbarkeit erhielt, vermag dies ebenso zu erhärten wie all das, was aus den morphologischen Aufrissen dieses Vortrags sprach. Des Freiherrn v. Guttenberg Darstellung der »Territorienbildung am Obermain«⁷⁰⁾ muß deshalb der gleichen Revision unterzogen werden wie alles, was hierzu aus der Schule von A. Meister, G. v. Below und noch F. Hartung kommt⁷¹⁾.

Was also sind die aus Grafengewalt, ducalem Anspruch oder Reichsdomanialgericht erwachsenen *Landgerichte* Frankens? Unstreitig und zuvorderst haben sie Jurisdiktion über *Erb und Eigen*. Das aber heißt nicht etwa über Allod, sondern über

65a) Ich habe diesen Terminus schon wiederholt abgelehnt, weil nach der strengen naturwissenschaftlichen Begriffsbestimmung ein Ferment keiner Strukturveränderung unterliegen kann, was hier ja wohl kaum zu behaupten ist.

66) Oben Anm. 4, S. 140, das Folgende S. 33, und dann S. 256 ff.

67) Vgl. H. E. FEINE, Die kaiserlichen Landgerichte in Schwaben im Spätmittelalter, in: ZRG GA 66, 1948.

68) Anm. 9, S. 199 und 201 ff.

69) Anm. 9 und 50.

70) Oben Anm. 13.

71) A. MEISTER, Grundriß der deutschen Verfassungsgeschichte, 21922. – G. v. BELOW, Territorium und Stadt, 21923. – Der deutsche Staat des Mittelalters I, 21925. F. HARTUNG, Deutsche Verfassungsgeschichte, 1950 (mit ausführlichen Angaben der hier gemeinten Literatur S. XIII).

die aus der *precaria* der dienstbarfreien *leudes* des Königs fortgebildete *Erbzinsleihe*, die in dem großen sozialen und ökonomischen Nivellierungsprozeß des Hochmittelalters hierzulande zur fast ausschließlichen Besitzform aller Bauern geworden war⁷²). Hieraus leitete sich allgemein die Zivilgerichtsbarkeit ab, soweit diese nicht von autonomen Stadtgerichten mit deren spezifischer Ausrichtung auf wirtschaftliche Belange gehandhabt wurde.

Gelang dem Landesherrn noch deren Unterordnung, so hatte er eine *Ziviloberinstanz* über die kleineren städtischen wie vor allem über die in jenem selben Gleichschaltungsprozeß aus älteren genossenschaftlichen wie hofrechtlichen Formen ausgebildeten lokalen bäuerlichen Rug-, Helf-, Ehaft-, E-, Petermal- oder ähnliche Dorf- oder Amtsgerichte⁷³) gewonnen, von denen viel seltener appellatorisch als vor allem bei Rechtsverweigerung das Landgericht angelaufen ward. Die gräfliche Schirmvogtei über die königsfreien Genossenschaften mag hier als *Movens* solcher Überordnung ebenso gewirkt haben wie die Funktion mancher Reichsdomanialgerichte als Oberhof größerer Zonen der *terra imperii*. Die zunehmende wirtschaftliche Intensität hat dabei erheblich Vorschub geleistet.

Zum anderen sind die Landgerichte – wohl nicht zuletzt aus ihrer älteren Funktion als Lehengerichte heraus, mit denen sie sich gern identifiziert hätten – *Standesgerichte des Adels* in Klagen gegeneinander oder als Beklagte bürgerlicher und bäuerlicher Gläubiger, weil der adelige Gerichtsherr doch nicht vor seinem örtlichen Gericht belangt werden konnte. Diese Funktion blieb ihnen am längsten, während sonst das königliche Hof- und Kammergericht als Appellinstanz wenigstens bei höherem Streitwert ihre Ziviljurisdiktion entleeren sollte – soweit nicht Würzburg die »Güldene Freiheit« und Brandenburg sein Fürstenprivileg eine größere Autonomie sicherten.

Die Strafkompetenz scheint primär fränkischer Grafengewalt entsprossen zu sein: *Buß und Sühne* in Kompensationsverfahren durch das *Wergeld* der »Freien«. Als die hochmittelalterliche Landfriedensidee das Strafrecht ständisch nivellierte und sachlich kriminalisierte, erhoben sie wohl noch den Anspruch auf solches Blutrecht: »*praedae,raub,rauberey,plackerey,landfridbruch,vergewaltigung – incendia,brant,mordbrant – vindicta sanguinis,blutsrach,blutszwang*« wird etwa der Magister Lorenz Fries zu Würzburg dies einmal definieren⁷⁴). Materiell aber sahen sie sich – trotz

72) Vgl. hierzu eingehend mein »Bauer und Herrschaft in Franken« (oben Anm. 2), S. 5 ff., auch für die folgenden Abschnitte. Dort auch alles einschlägige Schrifttum zur Sozialgeschichte!

73) P. FRIED hat in »Tendenzen (modern-)staatlicher Entwicklung im spätmittelalterlichen Bayern« u. S. 302 ff. betont, daß auch dort im 14. Jahrhundert die Dorfgerichte (und nicht die Hofmarken) vorherrschende Form der unteren Gerichtsebene sind – so wie überhaupt nach all den Forschungen der Münchner Schule Karl Bosls der bayerische Raum doch sehr viel differenzierter ist, als mit der älteren Forschung noch Max Spindler und seine Schüler es wahrhaben wollten.

74) F. MERZBACHER (Anm. 9), S. 64 Anm. 381.

regionaler Unterschiede doch allenthalben – der Konkurrenz all jener Centgerichte gegenüber, die auf älterer (genossenschaftlicher oder hofrechtlicher) Grundlage selbst schon über *Hand und Hals richteten*.

Mehr noch erfuhren sie Abbruch durch das landfriedensrechtliche *Handhaftverfahren* gegen »schädliche Leute«, weil nur der »ungebunden« sich freiwillig Stellende und bald dann nur noch der unfreiwillig schuldlos gewordene Täter doch die Kompensation vor dem Landgericht erwirken konnte. Waren so schon praktisch die zahlreichen örtlichen Niedergerichte zu Blutgerichten bei handhafter Tat geworden, so wurden dann vor allem seit etwa 1320 jene vielen Halsgerichte privilegiert, die wir als Kristallisationszentren landesherrlicher Territorienbildung erkannten. »Allenthalben schossen fröhlich die Galgen und Rabensteine aus dem Boden« (Dannenbauer⁷⁵) – abermals wieder Zeichen zunehmender wirtschaftlicher Entfaltung und Verflechtung, die Handel und Wandel gesichert wissen mußten.

Es ist die gleiche Materialisierung, die sich auch bei der *Acht* erweist: Sollte diese zunächst nur den nicht greifbaren Täter friedlos machen, so ermöglicht sie im 14. Jahrhundert schon die freiwillige Stellung zur Sühne, fordert im 15. die Überstellung auch des handhaft Ergriffenen zu diesem Zweck, bietet ihm selbst die Möglichkeit der Lösung aus Mordacht. Und wieder sind es zahlreiche vom Reichsoberhaupt benadete oder aus der Sonderstellung der *Corona Bohemiae* abgeleitete *Asyle*, die mit dem Landgericht hier konkurrieren.

Hier wie da ist das Festhalten an der Buß- und Sühnekompetenz finanziell bedingt. Diese bringt reichen Ertrag, während das Blutrecht für Fahndung, Ergreifen, Haft, Henker, Strafeinrichtungen, Vollzug und dergleichen nur Geld kostet. Ernst Schubert hat festgestellt⁷⁶, daß Centen – zweifellos aus diesem Grund – vor der Mitte des 14. Jahrhunderts verpfändet werden – und zwar erheblich freudiger als grundherrlich-vogteiliche Ämter⁷⁷). Trotz der archaisch-magischen Hochschätzung des Richtens über Leib und Leben, die das schier irrationale zähe Festhalten an diesem Herrschaftsrecht doch vor allem bestimmt, zeitigte die Verdinglichung also schon recht bald durchaus rationale Folgen.

Gerade bei Würzburg erweist sich also in der Rückschau, daß Barbarossas Herzogsprivileg für den Blutbann gar nicht mehr recht zum Tage kommen konnte, weil die »Centen« (wie die Centenen) – und erst recht dann die terminologisch in beiden Mainhochstiftern davon stets geschiedenen »Halsgerichte« – funktionell ohne den

75) A. a. O. 145, auch für den folgenden Absatz.

76) Freundlicher Hinweis in einem Gespräch über Würzburger und Bamberger Verhältnisse.

77) Das Verhältnis von Cent, Halsgericht und Amt müßte in einer Reihe von Einzelstudien in den verschiedenen Teilen Frankens gründlich untersucht werden. Vorerst kann deshalb nur auf die einzelnen Hefte des Hist. Atlas von Bayern, Teil Franken, Reihe I, und die einschlägigen Arbeiten in den »Schriften des Instituts für fränkische Landesforschung« verwiesen werden.

Herzog wirkten und dieser darum eben nur sich anstelle des Königs als Inhaber der Banngewalt gerieren konnte. Adeligen Centbesitz aber mußte er lehensweise sanktionieren, wollte er seinen Anspruch nicht völlig verlieren, was ohnehin in Randlagen häufig genug geschah.

Das kaiserliche Landgericht Burggraftums zu Nürnberg hat aus seiner noch ungünstigeren Ausgangsposition heraus solche Ansprüche nur sehr viel schwächeren Nachbarn gegenüber gelegentlich erhoben und niemals ein energisches Durchsetzen versucht, während die anderen Landgerichte Frankens nur dann eine Deckung mit dem Blutrecht anstrebten, wenn in gleicher Hand auch eine räumliche Einheit der Herrschaft bestand. Appellgericht in Kriminalsachen aber war das *iudicium provinciale* Herbipolense (entgegen Merzbacher!) ebensowenig wie die anderen Landgerichte hierzulande zu keiner Zeit. Die Konzentration auf das Hofgericht oder eine gleichwertige landesherrliche Zentralinstanz erfolgte erst in der von römisch-rechtlichen Vorstellungen bestimmten Umstrukturierung des 16. Jahrhunderts.

Auch die Nutzung des Landgerichts als *Landfriedensgericht* aber, die etwa den böhmischen *ordo iudicii terrae* Karls IV. mit der gleichen Kompetenz der vier hohen Fälle in Händen der *proprávcí* zugrunde liegt⁷⁸⁾, scheiterte. Einmal konnte jenes bei dem Fehlen einer echten herzoglichen Gewalt doch seinen personalen und nicht flächenhaften Charakter nicht abstreifen, während auch dieses nur entweder föderativ personal zusammenschließen oder künstliche Flächen ausbilden mußte, wie G. Pfeiffer und F. Schwind zeigten⁷⁹⁾. Zum anderen mißlang die Territorialisierung des Landfriedensgerichts ebenso an dem Selbstbehauptungswillen der gleichberechtigten Partner und dem Zerfall der nicht unterzuordnenden ständischen Personenverbände wie auch an dem kaiserlichen Oberherrn selbst, der im großen fränkischen Landfrieden von 1349⁸⁰⁾ z. B. ausdrücklich den *t u r n u s m ä ß i g e n* Wechsel der Hegeorte befahl und die Bestätigung durch sein Hofgericht sich vorbehielt. Die Entpersönlichung und Materialisierung aller Herrschaftsauffassungen und -rechte haben im Landfrieden in dem Wunsch nach schlagkräftiger und rascher Justiz gegen landschädliche Leute eben die örtliche Verdinglichung des Blutrechts gefördert und so die Landgerichtsbarkeit entscheidend entkräftet, die sich nicht mehr anzupassen vermochte.

Damit scheint aber auch die Frage nach der *H o h e n G e r i c h t s b a r k e i t* schon beantwortet. Zumindest in Franken hat die Forschung bislang doch hochmittelalterliche hohe Gerichtsbarkeit mit spätmittelalterlichem Halsgericht allzu einfach gleichgesetzt. Die Erstere war jene Form des Landgerichts, das über *Erb und Eigen* richtet und mit

78) Vgl. F. SEIBT in: Handbuch der Gesch. der böhm. Länder, hg. von K. BOSL, Band I, 1967, S. 401.

79) Siehe o. S. 199 ff. u. 229 ff.

80) Oben Anm. 7.

Buß und Sühne komponieren ließ. Das Ausdifferenzieren eines malefizischen Blutrechts und die vom ökonomischen Fortschritt ausgelöste Materialisierung der Rechtsauffassungen haben im 14. Jahrhundert endgültig Landgericht und Halsgericht getrennt, so viele Relikte auch nachwirkten. Hier liegt ein grundsätzlicher Unterschied zum Bereich des bayerischen wie sächsischen Rechts, wo landrechtliche herzogliche oder herzogsgleiche Gewalt die Konzentration auch auf der mittleren und unteren Ebene der Staatlichkeit erlaubten. Die von römisch-rechtlichen Vorstellungen stark beeinflusste Umstrukturierung der Gerichtskompetenzen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts schuf hierzulande schließlich eine ganz neue Situation, deren staatsrechtlichen Inhalt auch der so vordergründig noch auf Freiherrn v. Guttenberg wirkende Gewaltschlag Hardenbergs am Ende des Alten Reiches nur vergewaltigen, nicht aber aufheben konnte⁸¹⁾.

Jene *Summa Iurium*, deren Mobilisierung und Verdinglichung erst Territorienbildung erlaubte, ruhte so zwangsläufig auf der eigentlich feudalen Basis, der *Grundherrschaft* auf. Nicht das »Herreneigentum am Boden« (Max Weber) samt den zur Nutzung der Leihe an Bauern unerläßlichen Gerechtsamen – also nach jüngerer Definition die *Grundrentenherrschaft* – gab hierbei jedoch das herrschaftsbildende Kriterium, sondern die schirmende *Vogtei* über die diese bewirtschaftenden Hinterlassen für die Dauer des Leihverhältnisses – eine personal-radizierte Herrschaft also. Die Leiheform des *Erbzinslebens* zu materiell stärker verpflichtenden *Kasten-* oder *Kammerlehen* und dem noch lange persönliche, meist Wehrdienstleistungen bedingenden bäuerlichen *Mannlehen* gibt hierfür keine Unterscheidung mehr.

Da aber auch *Wehrfolge* und dann *Steuerleistung* aus dieser schirmbevogteten Grundherrschaft abgeleitet werden⁸²⁾, weist dies auf deren Ursprung hin: die Folge- und Leistungspflicht jener zu »*friero Francono erbi*« gesessenen Königsleute, deren bessere Besitzform im Prozeß der ständischen und rechtlichen Nivellierung des Bauertums Allgemeingut ward, wofür umgekehrt auch deren Pflichten ausgelastet wurden. Dies gilt auch für die *Leibherrschaft*, die nicht aus der Unfreiheit der *servi* und *mancipii* verschiedenen Grades der Fronhofverbände, sondern aus der königsunmittelbaren Zugehörigkeit jener *leudes* erwachsen ist und deshalb im Spätmittelalter nun bei persönlicher Freizügigkeit des einzelnen eine personal- oder auch schon im Ansatz der Verflächung territorial-radizierte Herrschaft ist, also nicht auf »Herreneigentum am Menschen«, sondern wiederum auf schirmvogteilichem »Herreneigentum am Boden« basiert.

81) Für diese Zusammenhänge darf ich summarisch auf alle meine Arbeiten seit 1953 verweisen (Anm. 2).

82) A. WAAS, *Vogtei und Bede in der deutschen Kaiserzeit*, 2 Bde., 1917/23, hat erstmals die Ableitung der Steuer aus der Vogtei betont, ein Ansatz, der (von der Kritik der damals herrschenden Lehrmeinung schroff abgelehnt) steckenblieb.

Die Siedlungsgemeinschaft des *Dorfes* kann dabei Grundherrschaften verschiedener Herren umschließen, deren Hintersassen in der *Gemein* ihre Nachbarschafts- und Nutzungsordnung genossenschaftlich wahren. Die im Samtakt von Herrschaft (oder Herrschaften) und Genossenschaft sich ausbildende *Dorfherrschaft*⁸³⁾ wurzelt zugleich in dem Schirm über solche Selbstordnung wie in der gerichtlichen Vogtei über die kollektiven Flächen der *Gemein* und überlagert deshalb diese durch das Satzungs- und Verordnungsrecht von *Gebot und Verbot*. Sie vereinigt abermals also Elemente der Königsdienstbarkeit und des Hofrechts, wobei in dem sehr gestreckten und unterschiedlich skandierten Verlauf der Durchbildung zur barocken *Dorf- und Gemeindeherrschaft* die Herkunft dieser Elemente und der Modus ihrer Evolution und Konzentration sehr anschaulich zu verfolgen sind.

Auch die *Stadtherrschaft*, die häufig auch ausgedehnte Leihrechte an Grund und Boden beinhaltet, ist bei etlicher bürgerlicher Selbstverwaltung und Gerichtsbarkeit, samthafter Steueraufbringung, Selbstverteidigung und persönlicher Freiheit und Freizügigkeit eine Spielart solcher Vogtei, was sich dann deutlich in der dem bürgerlichen Ratskollegium übertragenen Funktion verschiedenstufiger Gerichtsbarkeit über Bürger und Bauern des zugeordneten Amtes manifestiert.

Aus solchen Ämtern in engem Verbund von *Stadt und Amt* in Verwaltung, Gerichtsbarkeit, Wirtschaft und kirchlicher Organisation setzt das Territorium sich zusammen. Wieder ist dabei dieser Verbund von Stadtherrschaft und den dem Landesherrn dieses Amtes zustehenden Dorfherrenschaften und einzelnen Grundherrschaften institutionalisiert durch diese *Vogtei*, wird durch *Halsgerichtsbarkeit* wie *Gebot und Verbot* verfestigt, nicht etwa aber verflächt. Während städtische wie bäuerliche Gemeinden dabei Einungen mit mehr oder minder ausgedehnter autonomer Nachbarschafts- und Wirtschaftsordnung sind, kommt es jedoch nicht zur Ausbildung einer Einung dieses Amtsuntertanenverbandes, wie er später die ständischen Grundlagen des Württemberger Herzogtums kennzeichnet⁸⁴⁾. Die Stadt dominiert vielmehr ebenso im Rechtspflegestaat durch den Schöffencharakter ihres Rats in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten den ihr zugeordneten Landbereich, wie dieser in den Kategorien des werdenden Verwaltungsstaates wiederum auf die Behörden in diesem Amtssitz ausgerichtet sein wird.

Was aber bedeutet also endlich *Vogtei* in diesem Jahrhundert – und was der von ihr begrifflich schon zu dieser Zeit sehr schwer zu trennende *Schirm*? Die verschiedenen Herkunftsstämme und -äste von *advocatia* (vor Gericht) und *defensio* (des Gerichts) nochmals im einzelnen zu verfolgen⁸⁵⁾, ist hier nicht Zeit und Ort, zumal

83) K. S. BADER, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, 2 Bde, 1957/62. Vgl. dazu meinen Aufsatz »Freibauern . . .« (oben Anm. 2).

84) W. GRUBE, Vogteien, Ämter, Landkreise in der Geschichte Südwestdeutschlands, 21960.

85) Vgl. dazu eingehend meine »Freibauern . . .« (oben Anm. 2), 294 ff.

diese schon weitgehend zu jener territorienbildenden Form verschmolzen sind, die bislang hier angesprochen wurde. Primär beruht diese auf der Grundherrschaft samt deren Annexen, zunächst also der des Landesherrn über seine eigenen bäuerlichen Hintersassen. Ihre herrschaftliche Dominante aber ergreift – und deshalb werden beide synonym gebraucht, ja selbst zur *Schirmvogtei* kontrahiert – nun auch die Hintersassen all der Grundherren, die nicht zu eigener Ausbildung solcher Vogtei befähigt sind. Ihnen bleibt damit nur eine Grundrentenherrschaft, während der Adel und die feudale Kirche – Domkapitel wie Stifter alter Orden, die sich hier kraß von den Klöstern der Mendikanten und jüngerer Orden unterscheiden – selbst bevogtende Grundherrschaft ausüben. Ob ein solcher Schirm dabei ursprünglich aufgetragen oder (wohl weit seltener) oktroyiert und wie weit er aus beiden Ansätzen fortgebildet ist, bleibt im Einzelfall örtlich und regional zu untersuchen.

Die Fortentwicklung solcher Schirmvogtei zur *Landesherrschaft*⁸⁶⁾ besteht in deren Verbindung mit Landgericht und Regalien – wie besonders der Halsgerichtsbarkeit – in der Hand einer fürstlichen oder fürstengleichen, einer künftig reichsunmittelbaren Gewalt, wobei *Gebot und Verbot* zur *Legislative* wie durch das Verordnungsrecht sogenannter »Polizei«⁸⁷⁾ zur *Exekutive* des Verwaltungsstaats werden, der allein auch *Steuer und Wehrhoheit* besitzt. Aus dem älteren Denkmodell des Rechtspflegestaates beansprucht dieser dazu nur die zivilrechtliche *Ober- oder Letztinstanz* – und muß den adeligen oder feudal-kirchlichen Gewalten, die er sich überhaupt zu integrieren vermag, dafür zumeist ein mehr oder minder reiches Maß von Unterlandesherrschaft belassen. In der Kriminalgerichtsbarkeit dagegen tritt – wie gezeigt – diese Zentralisierung erst sehr viel später unter gewandelten Staatsauffassungen ein, deutliches Zeichen dafür, daß gerade diese extremste Form der Jurisdiktion nicht territorienbildend wirkte.

So bedeutend der Wirtschaftssektor »Stadt« für die landesherrliche Finanzplanung auch war, so wesentlich die Konzentration der Staatlichkeit in jenem Verbund von

86) Die barocke Staatsrechtsliteratur hat ein aus dem Schirm ohne Gerichtsbarkeit sich ableitendes Fürstenrecht absolut verneint: »Das ius superioritatis, die landsfürstliche Obrigkeit, est protectio defensioque ratione iurisdictionis seu gubernationis territorii universalis iuxta acquiriturque tam de principatu investitura« (P. M. WEHNER, Liber observationum camere imperialis . . ., 1608 – 51735, 462 [ex: J. Meichsner, Decisiones camerales II, 1604]) und erklärt, »Schutz und Schirm gäben keine Obrigkeit, machten keinen Untertan« (ebda 593). Sie meint damit jedoch die allein auf Schirmrechten sich begründenden Ansprüche, gegen die sie die von der Blutgerichtsbarkeit klar geschiedene übergreifende Vogtei als ausschließliche Grundlage der landesherrlichen Obrigkeit herausstellt (vgl. meine »Adelige Herrschaft . . .«, 60). Mir kommt es hier darauf an, die aus dem Schirm kommenden Grundlagen der Entwicklung dieser Vogtei herauszuarbeiten, die für die barocke Staatsrechtslehre begrifflich schon nicht mehr zu unterscheiden war.

87) Hierzu (überscharf pointiert und oft zu einseitig) zuletzt H. MAIER, Die ältere deutsche Staats- und Verwaltungslehre (Polizeiwissenschaft), 1966.

Stadt und zugeordnetem ländlichen Bereich auch institutionalisierend wirkte – bei einer doch in diesem Jahrhundert (zumindest im Bewußtsein der Herrschaft) fast ausschließlich agrarisch strukturierten Volkswirtschaft war eben dieser landesherrliche Ansatz allein ausschlaggebend. Zeitlich steht er zwischen den archaischen Urformen⁸⁸⁾ eines absoluten »Herreneigentums am Menschen« und dem präabsolutistischen Gedankengut eines »Monopols legitimer Gewaltanwendung« (Max Weber)⁸⁹⁾. Er beruht auf »Herreneigentum am Boden« samt den diesen bewirtschaftenden und deshalb vor anderer Gewalt zu schützenden Menschen – und schon auch auf herrschaftlichem Anteil an kapitalbildender Produktion wie Produktionsmitteln.

Er allein bildete den *institutionellen Personenverbandstaat* aus, bei dem das Übergreifen der *Dorf- und Gemeindeherrschaft* auf die gesamte Agrarnutzungsfläche außerhalb der Hof- und Dorffettern dann sogar eine gewisse Verflächung ermöglichte. All das, was durch Ewigen Landfrieden und Reichssteuergesetzgebung samt den verfassungspolitischen Folgen der Reformation in der großen Wende so erstaunlich rasch als versachlichende Umstrukturierung zum *Landesstaat* sich vollziehen wird, ist in der Verdinglichung des 14. Jahrhunderts schon angelegt.

So wird bei aller Virulenz des Reichslehenrechts doch das feudale *Lehenband* funktionell entleert und nur beim Heimfall noch wirklich relevant. Es fehlte ihm dabei wohl gar nicht so sehr an der »rechten Treue« (Claudius Frhr. v. Schwerin), wie vielmehr an der rechten Konstruktion, die die normannische Pyramide kennzeichnet. Die Offerierung und dafür vermehrte Lehennahme ist schon eine materielle Nutzungsform. Auch das *Landgericht*, an dem man in älteren Herrschaftsvorstellungen und -praktiken so lange festhält, erfuhr eine zunehmende Materialisierung. Das um der wirtschaftsfördernden Landfriedensordnung willen dezentralisierte malefizische *Blutrecht* wirkte eher territorienzersetzend und der nach den (im dynastischen Erbrecht noch spürbar sich manifestierenden) *Blutsbanden* älteste Kern der Staatlichkeit verkümmert, weil die adelig-genossenschaftlichen *Personenverbände* ob der zentrifugalen Kraft der Feudalität nicht – oder bestenfalls in unzulänglichen und darum vergänglichen Formen partnerschaftlicher Zuordnung – integriert werden können. Und damit erscheint die *Schirmvogtei* – oder wie man dann zu Recht sagen wird: »*Territorialvogtei*«⁹⁰⁾ – als das eigentliche Mittel der Staatsbildung.

88) K. Bosl sieht (oben Anm. 12a) die Epoche bis zum 12. Jahrhundert als das »archaische Zeitalter« an.

89) Für »Die Entstehung des modernen souveränen Staates« verweise ich auf den von mir herausgegebenen Band 17 der »Neuen wissenschaftlichen Bibliothek«, 1967.

90) Die Fortbildung zur Landesherrschaft – Landeshoheit – Souveränität seit dem 16. Jahrhundert habe ich in meinen Studien »Adelige Herrschaft . . .« (oben Anm. 2) dargestellt. Vgl. auch Anm. 89.

Sie zentriert sich um die Städte mit ihrer Wirtschaftskraft und zukunftsweisenden bürgerlichen Selbstverwaltung. Sie hat mit Wehrfolge und Steuerleistung als personellem und materiellem Ausdruck von *Rat und Hilfe* (nun durch den Untertanenverband!) die tragenden Elemente des Lehenstaates, mit *Gebot und Verbot* die des Hofrechts, mit vornehmlich jetzt aus der *Schirmvogtei* abgeleiteter *Obergerichtsbarkeit* die des königlichen Amtes und der Königsfreiheit an sich gezogen. Die reichsfürstliche *auctoritas* muß dazu freilich genug *potestas* besitzen, andere Gewalten zu überlagern. Denn sonst gewannen diese Grafen, Herren, Ritter, Prälaten oder Städte dann aus der Behauptung gleicher Rechtsansätze in ungeschlossenerer Territorialität die Reichsunmittelbarkeit – ohne daß sie jemals die *Hohe Gerichtsbarkeit* des hohen und späteren Mittelalters, ja noch im 14. Jahrhundert zu ihren wenigen (meist wirtschaftlichen Nutzen bringenden) Regalien kaum Landgericht noch manchmal selbst Blutbann besessen hatten. Allein auf solche Vogtei über Lehen wie Allode verschiedensten Ursprungs, über freie Leute, Kirchen oder Klöster gründeten sie ihre territorialisierende Herrschaft.

Am Beispiel der seit zwei Generationen immer wieder untersuchten Vogtei über Klöster werden die Vorgänge solchen Strukturwandels zu Formen der Territorienbildung besonders deutlich⁹¹⁾. Von der alten *advocatia*, der *adeligen Kloster-* (oder auch später: *Kasten-*)*vogtei*, finden sich im 14. Jahrhundert nur noch geringe Reste. Die geistlichen Fürsten hatten fast alle kleineren Klöster erfolgreich entvogtet und damit schon unter ihre Territorialbotmäßigkeit gebracht, der sich nur wenige größere noch widersetzen. In den weltlichen Herrschaftszonen hatte die Vogtfreiheit – und das hieß weithin in Franken und Schwaben doch: unmittelbare Königsvogtei – der Zisterzienser auch die anderen angeregt, die Vögte auszukaufen. Die Kriminalisierung des Blutrechts wirkte dabei unterstützend, weil manche Klöster selbst sogar Blutbann besaßen. Schon im 13. Jahrhundert ist der Rest der alten Schutz- und Gerichtsvogtei so zu einem radiziert auf den Hintersassen lastenden nutzbaren Recht geworden, das lehenweise in der Hand zahlreicher kleiner Adelsfamilien der jeweils den einzelnen Objekten nächsten Umgebung lag, die dafür häufig noch Wehrleistungen erfüllten. Was den ehemaligen Hauptvögten – soweit es diese überhaupt noch gab – geblieben war, war der viel zählebigere *Schutz*.

Dieser wirkte nun aber wieder herrschaftsbildend, weil herrschaftszusammenfassend, als in der Unsicherheit der Zeiten seit dem Niedergang der königlichen Gewalt die Äbte selbst erneut einen Schirmer suchten. Hierzu erbateten sie sich meist einen Adligen aus der Nachbarschaft – selbstverständlich aber nicht den Landesherrn –, der

91) Zur Literatur vgl. oben Anm. 85, S. 295, Anm. 272. Meinem Schüler BERND SCHUMACHER, der an einer Dissertation über diese spezifische Form der Schirmvogtei arbeitet, danke ich für mehrere Anregungen.

auch ohne eigene [ältere] Vogtei über Klosterhintersassen nun die niedergerichtliche Vogtei der kleineren *advocati* herrschaftlich übergreift und so entwertet.

Dieser bis tief ins 15. Jahrhundert verlaufende Prozeß ließ in mancherlei Mischformen und deshalb auch einer recht unscharfen Begriffssprache (*ius advocaticium* [als Reichnis], *Vogt und Schirmherr*, *Schirmvogt*) eine Herrschaft entstehen, die fast alle Abgaben der alten Klostervogtei (Dienste, Atzung, Lager, Herberge für den Schirmer und sein Gesinde, Hundelege, Reiswagen, Wein, Schuhe und dgl.) fordert, nicht mehr dagegen Anteile an den Gerichtsfällen und selten Steuer oder Bede. An die Stelle der Letzteren, die als Anmaßung empfunden werden, treten nun jedoch erst »freiwillige« Geschenke, bald dann feste *Schirmgelder* und das Wehraufgebot der Hintersassen. Der entscheidende Strukturwandel liegt darin, daß der Schirmer nun diese Leistungen *samthaft* von Abt und Konvent fordert, nicht mehr unmittelbar von den Holden. Es ist also durchweg eine institutionalisierende Konzentration der Eigenschaft des Klosters eingetreten – der Schirmer handhabt nun aber seine Rechte so instrumental, daß diese schließlich allein zur Integration in das Territorium führen. Selbst dort, wo Schutz- und Gerichtsvogtei eindeutig in einer Hand verblieben waren, überlagert solcher Schirm nun völlig die Elemente der Gerichtsherrschaft.

Bei den Zisterziensern führte dies rasch zur restlosen Unterordnung unter den Schirmer, dem diese Königsaufgabe nun meist durch Reichsauftrag zugefallen war – die Reaktivierung durch Ludwig den Bayern und Karl IV. zeitigte hier geradezu katastrophale Folgen. Auch die Benediktiner aber erlagen trotz landesherrlichem Schutz und gelegentlich selbst eigenem Blutgericht fast durchweg dem stärkeren Recht ihrer Schirmer. Die jüngere, materialisierte Rechtsform ursprünglicher *defensio* hat so bei ausreichender Potenz *libertas* und *advocatia* gleichermaßen überwunden. Auch das Kloster mit seinen nachgeordneten Hintersassen wird letztlich ein *Amt* im Territorium – lange vor den säkularisierenden Sequestrationen der Reformation, die eben darum nicht nur der evangelische Landesherr so erfolgreich betreibt, sondern nicht minder der katholische, der zahlreiche personell nicht mehr zu besetzende (vornehmlich weibliche) Klöster einzieht.

Es sei hier aber doch nachdrücklich daran erinnert, daß in Franken dann der Gang der Reformation nicht von einem flächenhaften »regio«-Prinzip bestimmt sein sollte, sondern allein von dem aus eigenkirchenrechtlicher Schirmvogtei erwachsenen Kirchenpatronat (*Kirchensatz*) in Händen landesherrlicher oder diesen gleichgeordneter reichsritterlicher, gelegentlich auch »unterlandesherrlicher« domkapitelischer und ähnlicher Gewalten.

Beobachtungen steckengebliebener oder umstrukturierender Evolutionen sind es freilich nur, die in zeitbedingter Raffung und in strenger thematischer Beschränkung auf das Generalthema »der Entwicklung und des Wesens der Staatlichkeit« in den fränkischen Territorien des 14. Jahrhunderts hier in gedrängter Kürze geboten wer-

den konnten. Das, was Heinz Stoob als »Unberechenbarkeit dieses Zeitalters« beklagte⁹²⁾, ist mir bei diesem Versuch von Strukturanalysen und verfassungstopographischen Synthesen ebenso bewußt wie der mangelnde Einbezug biologischer und genealogischer⁹³⁾, wirtschafts- und sozialgeschichtlicher Momente. Denn die Krise der Landesherrschaft durch die noch unbewältigte Geldwirtschaft und vor allem durch die demographische Katastrophe der Pest mit der ihr nachfolgenden mittel- bis langfristigen Depression, der immens wachsenden Produktionskraft der Städte und dem Absinken der doch für die Finanzlage aller Feudalgewalten entscheidenden Agrarwinne ist – und hier stimme ich für Franken Ingomar Bog unbedingt zu – die unübersehbare Dominante dieser Entwicklung. Ebenso unübersehbar ist die damit verbundene immense Steigerung der regionalen wie der sozialen Mobilität, die vor allem in den Reichsstädten zur Umstrukturierung oder wenigstens Ergänzung der Führungsschicht zwang. All dies kommt eben nicht allein in der – trotz der überall festzustellenden Anlage urbarialer Aufzeichnungen⁹⁴⁾ – recht unsicheren Finanzplanung und zunehmenden Verschuldung samt aller daraus resultierenden Mobilisierung und Materialisierung von Herrschaftsrechten zum Ausdruck. Der *rechenhafte Zug* dieser Epoche ist ein geistiges Phänomen, das ebenso in der Politik wie im Recht und in jeglicher Ökonomie sich auswirken muß.

Von den Städten mit ihren durch gesteigerte und spezialisierte Gewerbeproduktion immer intensiveren Handelsbeziehungen und bald auch Wirtschaftsverflechtungen hat er auf die Herrschaft übergreifen. Suchte sie erst bloße Ertragsabschöpfung durch Steuern und Regalien mit Zoll oder Geleit, die wiederum Begünstigungen forderten oder Exemtionen bedingten, so ersetzte die Verbindung von Wirtschaft,

92) Ich beziehe mich hier auf die Zusammenfassungen und Generaldebatten der beiden vorhergegangenen Tagungen (oben Anm. 5). – Auf die ungemein anregenden Ausführungen von B. KIRCHGÄSSNER, Die Auswirkungen des Rheinischen Münzvereins . . ., in: Vorträge und Forschungen XIII, 1970, S. 225 ff. und die daran anschließende Diskussion (Protokoll der 33. Arbeitstagung des Konstanzer Arbeitskreises in Marburg vom 7. 12. 1968) sei als Ergänzung nachdrücklich verwiesen. Eine regionale Betrachtung der wirtschaftsgeschichtlichen Probleme im Verbund der Nachbarwissenschaften ist unerlässlich, um die bisherige Transponierung lokaler Ergebnisse ebenso wie andererseits die Überlagerung durch nationalökonomische Theoreme zu überwinden. Damit scheint mir auch die Frage der Dauer der – unbestritten heftigen – Depression in Franken neu gestellt.

93) Für das Ausmaß der Versippung vgl. etwa die durch 10 Geschlechterfolgen mit 916 Namensträgern geführte Untersuchung der »Nachfahren« des Grafen Berthold I. von Andechs von J. KIST in: JfFL 27, 1967, 41 ff.

94) Ohne jeglichen Anspruch auf Vollständigkeit: Hochstift Bamberg: Urbare 1327 und 1348, Register der Burghuten 13./14. Jh. – Hochstift Würzburg: Lehenbücher 1303 ff. und 1317 ff. – Hochstift Eichstätt: Urbar 1297–1305, Lehenbuch 1. H. 13. Jh. bis 1310. – Markgraftum Bayreuth: Landbuch Plassenburg 1398. Landbuch Bayreuth ca. 1398. – Markgraftum Ansbach: Ansbacher Gemeinbücher ab 1405. Reichsgut: sogen. Nürnberger Reichssalbüchlein um 1300 (Dok. VII, 11).

Gericht und Verwaltung in der Stadt nun die Burg als Herrschaftszentrum. Diese Handhabung im Verbund von Stadt und Amt als Mittel der Territorienbildung schafft aber auch bereits schüchterne Ansätze kommender *Territorialwirtschaft*.

Hierbei wie überall dominiert die Beharrungskraft feudaler Denkart noch langhin vordergründiger, als sie faktisch wirkte. Denn die Entpersönlichung der Herrschaftselemente führt zu jener immer wieder betonten Verdinglichung (Götz Landwehr), bei der das rechte Gleichgewicht von Mobilisierung und Stabilisierung (Walter Schlesinger) doch zur Konsolidierung führt, wenn neue Praktiken und Formen sattem genützt werden. Und diese vor allem sprengen das tragende Gerüst mittelalterlicher Staatlichkeit, den feudalen oder feudaloiden Personenverband, weil seine Glieder selbst ihrer habhaft werden.

So sehr alle älteren Kriterien des Rechtspflegestaats auch herausgestellt und deshalb umkämpft werden, sie entleeren sich in ihrer Funktion: Lehen und Landgerichte, Fürstengewalt und hohe Gerichtsbarkeit. Auf den »Bauernlohn« der *Grundherrschaft* gründet sich jene neue Form schirmender Vogtei, deren Zusammenwachsen und dann Überlagern wir erkennen, deren Wirkung wir verfolgen konnten. Dieser *Schirm*, der jetzt auch als Motiv des Landfriedens so gerne betont wird, Inkarnation ältesten Herrschaftsbegriffs, übergreift in seiner neuen instrumentalen Handhabung nun nämlich die feudalen Gewalten, die so mediatisiert – oder aber zu eigener Landesherrschaft freigesetzt werden. Denn er zieht bei ausreichender Potenz eben deren Hintersassen unmittelbar an den übergreifenden Herrn, zielt so erfolgreich auf territoriale Integration.

Nun wäre es freilich verfehlt, *monokausal* eine weitere Theorie zur Entstehung der Landesherrschaft⁹⁵⁾ auf die gezeigte Handhabung des *Schirms* zu gründen. Diese älteste Inkarnation des Herrschaftsbegriffs – dem in der Polarität zur Genossenschaft wie in der wechselseitigen Bezogenheit zu den Holden ja Rat und Hilfe ebenso gegenüberstehen wie Leistung und Gefolgschaft – muß letztlich doch als Grundlage aller Evolution herrschaftlicher, ständischer und schließlich staatlicher Formen betrachtet werden. »*Pacem et iustitiam*« zu sichern, dem »*armen Mann*« damit »*quieta tempora*« (Karl Bosl) zu erhalten, ist nicht nur Basis auch der Landfriedensideen seit dem 11. Jahrhundert, sondern vielmehr naturrechtliche Voraussetzung und somit Legitimation aller Herrschaft in jeglicher *societas civilis*⁹⁶⁾. Es schien mir vielmehr notwendig, dieses für das 14. Jahrhundert spezifische Phänomen der Anwen-

95) Ich beziehe mich für das Folgende dankbar auf die Diskussion meines Vortrags (oben S. 255, Anm.*).

96) Ich verweise hierfür auf die Einleitung wie die Vorbemerkungen zu den Teilen I–III und die Bibliographien meines oben Anm. 89 genannten Sammelbandes »Die Entstehung des modernen souveränen Staates«.

derung besonderer Formen von *Schutz und/oder Schirm* vor allem in Verbindung mit jener doch erst aus etlichen Spielarten zusammenwachsenden und sich verfestigenden *Vogtei* zu zeigen.

Die Ausdifferenzierung der malefizischen *Blutgerichtsbarkeit* seit dem Hochmittelalter – der gerade dadurch ausgelöste, im 14. Jahrhundert noch in vollem Gang befindliche Struktur- und Kompetenzwandel der *Landgerichte* verschiedener Provenienz –, der gleichfalls erst jetzt durch die Seuchenwellen mit all ihren Folgen vor allem für Landesausbau, Agrar- und Gewerbeproduktion vollends endende, mehr denn dreihundertjährige ökonomische und soziale *Nivellierungsprozeß des Bauerntums* – die wiederum gerade in der ersten Hälfte dieses Säculum nun mit größter Intensität von der Herrschaft genutzte Funktion der *Städte* als zentrale Orte jeden Grades, die deren bisher hervorstechende gesellschaftliche und wirtschaftliche Funktion für den werdenden Staat überwächst, deren Sonderstellung ihm einbindet – der auf der feudalen Ebene vor dem Phänomen eines ungeheuren Sippenschwunds parallel sich vollziehende Prozeß der *Ausbildung von Hoch- und Niederadel*: – das alles sind Dominanten *polykausaler* Wandlungen in Herrschaft, Gesellschaft und Wirtschaft, die zugleich mit *Mobilisation* und *Verdinglichung* laikale geistige Strömungen sichtbar werden lassen, die sie von der herrschenden Scholastik der geistlichen Welt scharf abheben. Auch die geistigen Wirren des folgenden Jahrhunderts der Konzilien, Reformforderungen und hektisch übersteigerten Frömmigkeit sind nämlich dadurch schon vorgezeichnet.

Der hier vornehmlich angesprochene Schirm erscheint in seiner instrumentalen Handhabung als bewußter Rückgriff auf alte, durchaus noch verstandene Herrschaftsansätze und Formen, die eben in einer solchen Epoche tiefgreifender Strukturveränderung gleichsam reaktiviert und dabei doch mit neuen Begriffsinhalten erfüllt werden konnten. Dies ist beim Klosterschirm besonders deutlich geworden, der nun auch als »*Erbschirm*« allodialisiert oder temporär wie ein Lehen vergabt wird, ohne daß man ihn jedoch als solches bezeichnet oder empfindet: utilitaristisch-rationale Vermischung zu neuer Bestimmung!

Sein bloßer Besitz vermochte bei ausreichender Potenz sogar so viel Rechtsgewalt zu gewinnen, daß er andere Herrschaftselemente an sich zu binden, ja sie selbst zu übergreifen imstande war. Darum entfaltet sich aus ihm auch jene Art, die dem *droit de souveraineté* der Krone Frankreich westlich des Rheins schon vor den Réunionen des Sonnenkönigs diente⁹⁷⁾ und in die völkerrechtlichen Varianten des *Protektorats* mündet. In der territorialen Gemengelage Oberdeutschlands konnte sich dies aber so wenig auswirken, daß die barocke Staatsrechtslehre solche Überordnung schlichtweg ablehnen zu können vermeinte⁹⁸⁾.

97) Freundlicher Hinweis von Herrn Prof. Dr. PETRI. Für das Folgende vgl. »Freibauern . . .« (Anm. 2), 326.

Seine entscheidende Durchschlagskraft gewann er darum hier durch die Verbindung mit der Vogtei, die durch ihn zur *Schirmvogtei* ward, um in klar zu verfolgender Entwicklung zu jener *Territorialvogtei* absolutistischer und pseudo-absolutistischer »Statisten« zu werden, die die spätmittelalterliche *Landesherrschaft* unter dem Einfluß der Reichsgesetzgebung zwischen 1495 und 1521/55 (Reichslandfriede, Reichssteuer, Reichsstandschaft) und der Errungenschaften des Reformationszeitalters (Kirchen-, Schul-, Sozialwesen) zur *landesfürstlichen Obrigkeit* der deutschen Renaissance, zur *superioritas territorialis* des Instrumentum Pacis Osnabrugense, zur *Landeshoheit* im dualistischen Gefüge von Kaiser und Reich des 18. Jahrhunderts werden ließ⁹⁹⁾.

Wenn im »Nachmittelalter« der ungeschlossenen Territorien der Vorderen Reichskreise der letzten einhalb Jahrhunderte des Alten Reichs die von Karl Eichhorn nach dessen Ende nochmals zusammengefaßte Staatsrechtslehre¹⁰⁰⁾ an der *Vogtei* verzweifelte, sie sei ein »verbum valde ambiguum«¹⁰¹⁾, so erst recht an jenen neuen Formen von *Schutz und/oder Schirm*¹⁰²⁾. Bei der »praecipua difficultatis et obscuritatis materia«¹⁰³⁾ vermochte sie im Gewirr all der polemischen Deduktionen, Decisionen, Disputationen und Definitionen nämlich deren fließende Übergänge im Mangel einer klaren Begriffssprache nicht mehr zu verstehen. So unabdingbar gerade in Franken Kenntnis und Verständnis dieser Lehren vornehmlich eines Wehner, Ertel, J. J. Beck, Senckenberg, Strebel, Burgermeister und Kerner¹⁰⁴⁾ sind, so viel Vorsicht und feinfühlig »distinctio et divisio« (Karl Siegfried Bader) sind dabei nötig, »cum nomen et res nec forma legibus et iuris usu definita nec certis limitibus circumscripta adeoque iuri nostro scripto incognita et solis moribus introducta varieque variis in locis usurpata«¹⁰⁵⁾ erschienen und erscheinen. Das Wesen, das »im politisch-historischen Sinne Essentielle« (Otto Brunner), eines solchen Begriffs auf den jeweiligen zeitlichen Inhalt zurückzuführen, wird deshalb für das hierzulande editorisch noch so unzulänglich erschlossene 14. Jahrhundert erst nach umfassendem Quellenstudium fruchtbar möglich sein.

98) Vgl. oben Anm. 86.

99) Vgl. oben Anm. 90.

100) Grundsätzlich hierzu meine »Adelige Herrschaft...« (Anm. 2), S. 55 ff., 95 ff., »Freibauern...« (ebda), S. 294 ff. und der Anm. 89 genannte Band. Das beste Nachschlagwerk ist noch immer des Geheimen Justizraths PÜTTER zu Göttingen 1767–1783 erschienene dreibändige »Litteratur des teutschen Staatsrechts«.

101) P. W. WEHNER, *Observationes* (oben Anm. 86), 1S. 650, 2S. 437.

102) Hierzu als das einzige Werk: MARTIN MAGER v. SCHÖNBERG, *De advocatia armata...*, 11625, 21719.

103) Anonymes Sendschreiben 1692 (vgl. »Adelige Herrschaft...«, [Anm. 2], S. 58 Anm. 68).

104) Die beiden MOSER sind in ihrem Mühen um theoretische Zusammenfassung eher der anderen Gruppe von Staatsrechtslehrern zuzuordnen.

105) Wie Anm. 103.

Es scheint mir jedoch sicher, daß in diesem Franken, wo die merowingisch-karolinische Königsprovinz, das königsunmittelbare Herzogtum der Ottonen und die Schlüsselstellung in salisch-staufischen Königslanden nie ein »Land« mit eigener Obergewalt ausbilden ließen, auch des Königs und seiner Grafen Schirm¹⁰⁶⁾ über dienstbar-freie Genossenschaften Wesenskern solch schirmenden Ansatzes zu einer *Landesherrschaft* ist, die zur Landeshoheit ungeschlossener Staatlichkeit werden wird. Das aus gleicher Wurzel erwachsene Selbstverständnis der jeweils elitären Schichten, »freie Franken« zu sein, das schließlich hierzulande zur reichsständischen und reichsritterlichen Libertät wird, begegnet darum andererseits stets der Selbstverständlichkeit der Bindung an Kaiser und Reich. Und das Gemeingefühl fränkischen *Landrechts* entwickelte sich ohne den Rückhalt eines »Landes« aus einer Rechts- und Schicksalsgemeinschaft, die im »interterritorialen System« (Albert Werminghoff) mit *Landfriedens-* und schließlich *Kreiseinigung* politische Form annimmt.

Die in langgestrecktem Verlauf spät erst erreichte Ausbildung vielstufig differenzierter Landesherrschaft in ungeschlossener Territorialität ist – gemessen an den geschlossenen Landesstaaten in Räumen und Zonen alter herzoglicher wie herzogsgleicher Gewalten oder auf ost- und südostdeutschen Siedlungsböden – jedoch ebenso wenig als Fehlentwicklung anzusehen, wie das *territorium non clausum* im Selbstverständnis der Zeit dem *territorium clausum* nicht ungleichwertig schien. Sie ist vielmehr eine ungemein reizvolle – und nicht zuletzt kulturgeschichtlich eine so ungemein reiche Vielfalt ermöglichende – Spielart jenes Föderalismus, der aus der germanisch-deutschen Wechselwirkung von Herrschaft und Genossenschaft erwuchs. Über alle Tendenzen einzelherrscherlicher Überordnung oder zentralstaatlicher Einheit hinweg ist dieses föderative Leitmotiv schließlich Grundakkord der Geschichte unseres Volkes in seinen staatlichen Ausdrucksformen geblieben – Hoffnung darum auch für deren glückhaften Fortgang in wohlverstandener Einheit seit den Teilungen von 1866 und 1945.

106) Die »defensio« als Schutz des zusammengetretenen Gerichts gegen Störung ist zwar erst am 14. und 15. Jahrhundert bezeugt, scheint mir aber doch die grundsätzliche Funktion des Grafen oder seines Vertreters beim Centenargericht der Königsfreien gewesen zu sein. Wenn nämlich alle Genossen fristgerecht im bewegten »Umstand« versammelt waren, wovon nur »ehafte Not« entband, mußte für diese Zeit zwangsläufig der Schutz der Siedlung mit Frauen, Kindern und Gesinde wie des Weideviehs, mußten aber auch die Wach- und Dienstaufgaben einer solchen Wehrbauerngemeinschaft von anderen Wehrfähigen wahrgenommen werden – und das konnte nur des Königs Gewalthaber mit seinem Aufgebot oder seinen Leuten. Dies eben war »Schirm, Schirmvogtei, defensio« (vgl. »Freibauern . . .«, S. 309 ff.). – Noch im 15. Jahrhundert wurde dann gefordert, die Schirmherren müßten »selbdritt gewappnet« erscheinen. Atzung, Marchfutter, Lager usw. waren so folgerichtig Aufwandsentschädigung für diesen besonderen Einsatz. – Der »Kirchweihschutz« seit dem 15. Jahrhundert geht von ganz ähnlichen Voraussetzungen aus und in ähnlichen Formen vor sich – und erhielt dafür wieder die Bezeichnung »Schutz« (zu Letzterem vgl. ebda, S. 322 ff.).

Das 14. Jahrhundert erscheint in dieser Geschichte als ein Zeitalter gleitender, vielfach retardierter Übergänge. In ihm vollziehen sich all diese entscheidenden Strukturwandlungen zu neuer territorialer und föderativer Staatlichkeit im Verlöschen von Werten, im Keimen von Ansätzen, durch Fehden, Kriege, Wirren und bitterste Not hindurch. Die Schleier, hinter denen so vieles davon noch verborgen ist, transparenter zu machen, wird noch langehin mühsames Eindringen verlangen.